UN-Übereinkommen über die Rechte
von Menschen mit Behinderungen

Referenzdokument zum Projekt

IDEA 12

2017

INKLUSIVER WEITERBILDUNGSKURS ZUM ARTIKEL 12

www.idea12.eu

Funded by the
Erasmus+ Programme
of the European Union

1 Inhalt

1 Inhalt 2

2 Einführung 5

2.1 Wer sind wir? 6

2.1.1 Quip (Projektkoordinierung) 6

2.1.2 Nadácia Krajina harmónie 6

2.1.3 CHANGE People 7

2.1.4 Asociacija “Lietuvos neigaliuju forumas” 7

2.1.5 Resursu Centrs Zelda 7

2.1.6 Univerzita Karlova, Evangelická teologická fakulta 7

2.1.7 Confederación Plena Inclusión España 7

2.1.8 Fundación TUYA 7

1.1 Zweck des Dokuments 8

2.2 Vom Projekt IDEA 12 9

1.2 Inklusion als Grundbaustein des Projekts IDEA 12 9

2.3 Struktur des Dokuments 10

3 Unterstützung bei Entscheidungsfindung, Rechtsfähigkeit und notwendige Änderungen in der aktuellen Praxis 11

3.1 Entscheidungsfindung und Rechts- und Handlungsfähigkeit 11

3.2 Traditionelle Konzepte der Rechtsfähigkeit dienen den Menschen nicht gut 11

3.3 Die grundsätzliche Wende in der Auffassung vom Konzept der Rechtsfähigkeit 12

3.4 Das Recht auf Rechts- und Handlungsfähigkeit – das Ende der Beschränkung von Mündigkeit 12

3.5 Das Recht auf individuelle Unterstützung bei der Entscheidungsfindung und beim Ausüben der rechtlichen Handlungsfähigkeit 14

3.6 Das Recht auf Sicherheit bei der rechtlichen Handlungsfähigkeit 15

3.7 Das Recht auf Zugänglichkeit, „universelles Design“ und „angemessene Vorkehrungen“.. 16

4 Die Bedeutung des Artikels 12 des Übereinkommens für die soziale Inklusion und für den Kampf gegen die Diskriminierung von Menschen mit Behinderung 16

5 Die Ziele der auf den Artikel 12 orientierten Weiterbildung 19

5.1 Eintägiger Bildungskurs 19

5.2 Dreitägiger Kurs 19

6 Bildungsthemen 21

6.1 Umsetzung des Artikels 12 in der Europäischen Union 21
6.2 Die Umsetzung des Artikels 12 in den Partnerländern des Projekts IDEA 12 21
6.3 Was Neues bringt der Artikel 12 ins Leben von Menschen mit Behinderung mit 22
6.4 Der Wechsel von Paradigma in Bezug zur rechtlichen Handlungsfähigkeit 23
6.5 Unterstützung bei Entscheidungsfindung in Bezug zu rechtlicher Handlung 23
6.6 Die Intensität der Unterstützung bei der Entscheidungsfindung 24
6.7 Wer kann die Unterstützung bei der Entscheidungsfindung und bei der rechtlichen Handlung leisten 26
6.8 Der Unterstützungsprozess bei der Entscheidungsfindung (3tägiger Kurs) 28
6.9 Unterstützungsformen 28
6.10 Schlüsselinstrumente für die Unterstützung bei Entscheidungsfindung (nur im dreitägigen Kurs) 30
6.10.1 Kreise der wichtigen Menschen und Unterstützungskreise 30
6.10.2 Das Sortieren je nach der Wichtigkeit für den sich entscheidenden Subjekt und für die Leute in seiner Umgebung 30
6.10.3 Das Sortieren davon, was gut funktioniert und was nicht 31
6.10.4 PATH (WEG) 32
6.10.5 Kommunikationsaufzeichnungstabellen 32
6.10.6 Harmonische Gestaltung des Bedarfs des Menschen mit den Möglichkeiten seiner Unterstützer. 33
6.11 Vier wichtige Aspekte der Unterstützung bei Entscheidungsfindung 33
6.12 Angemessene Vorkehrung 34
7 Bedanken 35
8 Angewandte Literatur: 37
Anlage Nr. 1: Der aktuelle Zustand von der Umsetzung von den in Übereinkommen festgesetzten Regeln, die sich auf die rechtliche Handlungsfähigkeit und auf die Unterstützung bei Entscheidungsfindung und bei rechtlicher Handlung beziehen (berichtet von den Projektpartnern) 38
Tschechische Republik 38
Ratifizierung des Übereinkommens 38
Abschließende Bemerkungen zum Umsetzungsbericht von der Tschechischen Republik 38
Nationale Rechtsordnung und die Praxis 39
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland 40
Ratifizierung des Übereinkommens 40
Abschließende Bemerkungen zum Umsetzungsbericht 40
Nationale Rechtsordnung und die Praxis 40

Lettland 42
Ratifizierung des Übereinkommens 42
Abschließende Bemerkungen zum Umsetzungsbericht 42
Nationale Rechtsordnung und die Praxis 42
Litauen 44
Ratifizierung von Übereinkommen 44
Abschließende Bemerkungen zu dem Umsetzungsbericht 44
Nationale Rechtsordnung und die Praxis 44
Slowakei 46
Ratifizierung des Übereinkommens 46
Abschließende Bemerkungen zum Umsetzungsbericht 46
Nationale Rechtsordnung und die Praxis 47
Spanien 48
Ratifizierung vom Übereinkommen 48
Abschließende Bemerkungen zum Umsetzungsbericht 48
Nationale Rechtsordnung und Praxis 51

1 Einführung

Sehr geehrte Leser/innen,

in diesem Dokument möchten wir uns auf die grundsätzliche Änderung konzentrieren, die mit dem Wahrnehmen der gesundheitlichen Behinderung zusammenhängt. Diese Änderung beruht im Verlassen des Modells „des Wohls“ und im Übergang zum Nachdenken über „Rechte, Willen und Präferenzen“ von Menschen (mit Behinderung). Die Idee, dass wir alle gleich an Würde und Rechten sind, ist nicht neu. Was jedoch neu ist, ist die durch das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Übereinkommen) verankerte Pflicht von den Vertragsstaaten, diese Idee für alle ihre Bürger zu verwirklichen.

Aufgrund der Gleichgerechtigkeit aller Bürger, die im Übereinkommen gleichfalls verankert wurde, nehmen wir folgende Stellung ein:

- **Es ist sowohl möglich wie auch notwendig die Anforderungen des Artikels Nr. 12,** der „Gleiche Anerkennung vor dem Recht“ heißt, **in der Praxis zu erfüllen.**

Das bedeutet, dass auch Leute mit den Lernschwierigkeiten (geistige Behinderung), nach einem Schädel-Hirn-Trauma oder Hirnerkrankung, mit einer geistlichen Krankheit, im hohen Alter usw.

  - In allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit Anderen Rechts- uns Handlungsfähigkeit genießen,
  - haben Zugang zu der Unterstützung, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen,
  - befinden sich bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit in angemessener Sicherheit, ähnlich wie andere Bürger,
  - leben unabhängig, integriert und in die Gemeinschaft einbezogen (siehe Art. Nr. 19 von Übereinkommen).

- **Unterstützung bei der Entscheidungsfindung** (Vielfalt, Integrierung, Teilnahme).

Wir glauben, dass wir alle verschieden sind, voneinander abhängig und niemand soll über uns ohne uns entscheiden. Wir alle sind entscheidungsfähig, wenn wir können zwischen mindestens zwei Möglichkeiten wählen. Einige Entscheidungen sind jedoch kompliziert. Es kann sein, dass wir dabei Unterstützung brauchen – von unserer Familie, Bekannten, Kollegen, Nachbarn. Es kann auch sein, dass wenn wir gesundheitliche Behinderung haben, sollen unsere Unterstützer einen vom Gesetz anerkannten Status haben.

- **Zeugnis** (Augen und Gedanken offen für das Wahrnehmen vom Unbekannten halten)

Wir wissen, dass laut nationalen und internationalen gesetzlichen Vorschriften alle Leute frei sind und dass sie im Einklang mit ihren Rechten, Willen und Präferenzen handeln. Wir wissen aber ebenfalls, dass einige Leute trotzdem in ihrer Umgebung die Unterdrückung erleben. Wir nehmen das wahr, wir zeugen darüber und weisen darauf hin.

- **Verantwortung und Verständnis**

  Unsere Teams von Lektoren repräsentieren zwei Welten: die erste Welt (mit sog. „Behinderung“) kann von der zweiten für „unverantwortlich“ gehalten werden, und die zweite Welt ohne (sichtbare) Behinderung kann von der ersten wahrgenommen werden, als ob ihr das wirkliche Verständnis für die Situation der ersten fehlte. In unseren Teams sind als Lektoren gewöhnliche Leute tätig, die sich in verschiedenen Lebenssituationen befinden, haben unterschiedliche Erfahrungen und Interessen. Doch wir alle teilen dasselbe Ziel: den Artikel Nr. 12 des Übereinkommens auf verantwortliche und verständliche (integrierende) Weise ins Leben führen. Wir alle sind offen und bereit, neue Dinge zu lernen. Einige von uns müssen lernen, die Verantwortung und die Macht zu teilen ohne sie anzueignen, die Anderen lernen, die Verantwortung für das eigene Leben anzunehmen und die Weiteren müssen lernen, wie man die völlig andere Situation des anderen Menschen vollständig verstehen kann. Jeder von Mitgliedern unseres Teams trägt seine persönliche Verantwortung dafür, dass er zur Erreichung des festgelegten Ziels beiträgt. Jeder von uns kann sich selbst ändern und kann die Änderung werden, die wir erreichen möchten.

Wir achten die Werte wie Vielfältigkeit, Integration, aktive Partizipation, Verantwortung, richtiger Umgang mit der Macht, Erfahrung, offenes Denken, Verständnis und Begreifen sehr hoch.

Unsere Absicht:

Wir möchten das Verständnis für den Artikel Nr. 12 und für das Konzept der Unterstützung bei der Entscheidungsfindung vertiefen. Die Bildungskurse stellen eine sehr gute Gelegenheit zum Lernen vor, und zwar für die Teilnehmer wie auch für die Lektoren. Die Kurse werden im Tandem geführt. Hälfte von Lektoren sind die Leute mit der Erfahrung, wie man mit der Behinderung lebt. Sie haben ihre persönliche Erfahrung damit, wenn jemand ihre Handlungsfähigkeit bezweifelt. Die Leute mit anderen Erfahrungen bilden Die andere Hälfte. Zusammen verfügen wir von Kenntnissen, Fertigkeiten und Werten, dank denen wir andere Leute etwas lernen können.

Wir alle zusammen werden lernen, wie wir unsere Gemeinschaft verständlicher machen können, damit sie die gleichen Gelegenheiten bietet und angenehm fürs Leben von allen Leuten ist. Dazu werden wir auch das Handbuch für Lektoren und gute Praxis Beispiele benutzen.

1.1 Wer sind wir?

Das Projekt IDEA 12 wird in der Partnerschaft von folgenden Organisationen realisiert:

1.1.1 Quip (Projektkoordinierung)

Karlínské nám. 12, 186 00 Praha 8, Tschechische Republik
http://www.kvalitavpraxi.cz

Ansprechpartner:
Dana Kořínková: dana.korinkova@kvalitavpraxi.cz
Milena Johnová: milena.johnova@kvalitavpraxi.cz

1.1.2 Nadácia Krajina harmónie

Predmestská 24, 010 01 Žilina, Slowakische Republik

http://www.nkh.sk

Ansprechpartner:
Sonia Holúbková: holubicas@gmail.com

1.1.3 CHANGE People

4th Floor, Calls Landing, 36-38 The Calls, LS2 7EW Leeds, Grossbritanien
http://www.changepeople.org

Ansprechpartner:
Philipa Bragman: philipa@changepeople.org

1.1.4 Asociacija "Lietuvos neigaliuju forumas"

Žemaitės g. 21 (V a.), 512, 515 kab., Vilnius, LT-03118, Litauen
http://www.lnf.lt

Ansprechpartner:
Dovilė Juodkaitė: d.juodkaite@lnf.lt
Klementina Gečaitė: klementina@lnf.lt

1.1.5 Resursu Centrs Zelda

Mārupes 4-31, Rīgā, LV-1002, Lettland
http://www.zelda.org.lv

Ansprechpartner:
Ieva Leimane - Veldmeijere: ieva@zelda.org.lv

1.1.6 Univerzita Karlova, Evangelická teologická fakulta

Černá 646/9, 110 00 Praha 1, Tschechische Republik
http://web.etf.cuni.cz/

Ansprechpartner:
Bohumila Baštecká: bastecka@etf.cuni.cz

1.1.7 Confederación Plena Inclusión España

C/ General Perón 32. 1º 28020-Madrid, Spanien
http://www.plenainclusion.org

Ansprechpartner:
Silvia Muñoz Llorente: silviamunoz@plenainclusion.org
Inés de Araoz Sánchez-Dopico: asesoriajuridica@plenainclusion.org

1.1.8 Fundación TUYA

Frómista 13, 28050 Madrid, Spanien
www.fundaciontuya.net

Ansprechpartner:
Ester Ortega Collado: ester.ortega@fundaciontuya.com

Die Zusammensetzung von Lektorenteams ist auf der Projekthomepage angeführt:
http://www.idea12.eu/national-trainers/

1.1 Zweck des Dokuments

Die Staaten, die das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ratifiziert haben, haben sich verpflichtet, „die Schulung von Fachkräften und von anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die aufgrund dieser Rechte garantierten Hilfen und Dienste besser geleistet werden können“ [1]. Doch in meisten Staaten werden die Rechtsanwälte und Sozialarbeiter nicht in den Themen des Übereinkommens gebildet – dieser Zustand erfordert eine Verbesserung.

Das Dokument sollte den Referenzrahmen für die Vorbereitung der inklusiven Bildung zum Thema des Artikels Nr. 12 des Übereinkommens und unterstützten Entscheidungsfindung vorstellen. Die Zusammenfassung in der leicht lesbaren Form[2] wird für die Lektoren vorbereitet, die diese Form von Dokumenten bevorzugen. Im Effekt sollte dieser Text den Leuten dienen, die die Bildungsprogramme zum Thema des Artikels Nr. 12 des Übereinkommens und unterstützter Entscheidungsfindung vorbereiten werden.

Dieses Dokument wird noch von zwei weiteren Dokumenten ergänzt, und zwar von *Gute und vielversprechende Praxis im Bereich von unterstützter Entscheidungsfindung* und *Lehrbuch für Lektoren zum Thema unterstützter Entscheidungsfindung*, das zu anderen Bildungsmaterialien und anderen Informationsquellen hinweist und die Ideen enthält, wie die Bildungsprogramme zu vorbereiten, welche Verfahren und Tätigkeiten dabei zu verwenden. Diese zwei Dokumente entstehen gleichfalls im Rahmen unseres Projekts.[3]

Das Dokument entstand im Rahmen des Projekts, dessen vollständiger Name auf Englisch ist: “***I**nclusive **D**irection in **E**ducation of **A**dults on **A**rticle **12”***, frei übersetzt etwa wie die Anleitung, wie die inklusive Weiterbildung zum Thema des Artikels 12 zu realisieren. Nach der englischen Version entstand die Kurzform „IDEA 12“, die bei der öffentlichen Kommunikation benutzt wird. Das Projekt wird von Europäischer Union im Programm Erasmus + gefördert.

Außer Projektpartnern haben an der Vorbereitung dieses Dokuments 12 weiteren Organisationen teilgenommen, und zwar durch das Feedback zum Text. Die Liste der zusammenarbeitenden Organisationen finden Sie in der Kapitel 6.

Das Wissen über Artikel 12 des Übereinkommens und seine Implementierung erweitert sich ständig und wir hoffen, dass auch dieses Dokument für die Leute und Organisationen nutzbringend wird, die sich für die bessere Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung einsetzen.

---

[1] Artikel 4 Abs. 1, i)

[2] *Link zum Dokument in leichter Sprache – noch nicht verfügbar*

[3] Projekthomepage http://www.idea12.eu/

1.2 Vom Projekt IDEA 12

Der Antrieb zur Projektabwicklung war die Feststellung des UN-Komitees für die Rechte von Menschen mit Behinderung, dass „*in der Europäischen Union bei vielen Menschen mit Behinderung ihre Handlungsfähigkeit beschränkt wird*“ und dass „*die Stärkung der Handlungsfähigkeit, die Bildungsmaterialien, Öffentligkeitskampagnen, Berichte und andere Dokumente, die durch Europäische Union veröffentlich werden, nicht im zugänglichen Format zur Verfügung stehen*“ . (Vereinte Nationen, 2015: 4, 5).

Eben das verbesserte Wissen über dem Recht auf die Handlungsfähigkeit und über die Unterstützung bei der Anwendung dieses Rechtes erhöht in der Praxis die Anwendung der unterstützten Entscheidungsfindung anstatt der stellvertretenden Entscheidung. Laut diesem Bericht sind die aktuell angewandte Verfahren, die das Gewissen erhöhen sollten, nicht „durchlaufend, schließen nicht alle Institutionen und ihre Mitarbeiter ein und schließen einige Gruppen von Menschen mit Behinderung aus“. Der Bericht nennt explizit die Menschen mit Lernschwierigkeiten und mit geistlicher Erkrankung (Vereinte Nationen, 2015: 4).

Das von dem Fachausschuss bestimmte Problem hängt mit dem niedrigen Bewusstsein und Zugang von Menschen mit Behinderung zur Stärkung ihrer Bildung und Kompetenzen. Das Projekt IDEA 12 zielt an die Erhöhung des Wissens, Unterstützung von Fähigkeiten und Verbesserung von Weiterbildungsmöglichkeiten durch die Gestaltung vom inklusiven Bildungsprogramm von unterstützter Entscheidungsfindung. Dieses wird für die Fachleute, Politiker, Beamten, Menschen mit Behinderung und Menschen mit geistlicher Erkrankung bestimmt.

Aus eigener Erfahrung wissen wir, dass einzelne Mitgliedstaaten verschiedene Beispiele von guter Praxis anbieten. Unser Projekt bildet die Möglichkeit, diese Erfahrungen zu teilen und im Rahmen von Projektpartnerschaft die Verfahren, Instrumente und Innovationen zusammen zu entwickeln.

1.2 Inklusion als Grundbaustein des Projekts IDEA 12

Der Fachausschuss hat als eins der Probleme eine ungenügende Bewusstseinsbildung[4] und ungenügenden Zugang von Menschen mit Behinderung zur Stärkung ihrer Fähigkeiten und zur Weiterbildung. Unseres Projekt reagiert auf diese Feststellung und schließt die Leute mit Behinderung und ihre unmittelbare Erfahrungen mit der unterstützten Entscheidungsfindung ein, und zwar auf beiden Seiten vom Bildungsprozess, sie werden einerseits als Mitglieder des Teams von Lektoren integriert, die zusammen mit den Lektoren ohne Behinderung die Weiterbildungskurse führen, andererseits sind sie auch Mitglieder der Zielgruppe der von der Weiterbildung zum Artikel Nr. 12.

Im Projekt nutzen wir die Positiven von direkter Einschließung von Menschen mit Behinderung aus, wie auch ihre unmittelbare Erfahrung mit dem Vorgang von Weiterbildungsaktivitäten, vor Allem:

- Authentische und persönliche Aussagen wirken auf die Kursteilnehmer vertrauenswürdiger.
- Die Menschen mit der Behinderung gewinnen die Möglichkeit, die öffentliche Meinung zu beeinflussen, die nachfolgenden Änderungen werden also desto mehr im Einklang damit, was

[4] Siehe Artikel 8 des Übereinkommens

die Menschen mit Behinderung für wichtig halten. Dadurch können sie auch ihre persönlichen Angelegenheiten wirksamer überwachen.

- Die Menschen mit Behinderung als gleichwertige Partner im Team von Lektoren wirken auch ein Beispiel von richtiger Einstellung zu den Menschen mit Behinderung vorstellen. Das kann auch die Politiker inspirieren, die Leute mit Behinderung oder mit geistlicher Erkrankung in die Diskussion zu relevanten Themen häufiger einzuschließen.
- Die Menschen mit Behinderung erfahren mehr über ihre Rechte und über Möglichkeiten, diese Rechte durchzusetzen. Das stärkt ihre Aufgabe in der Abkehr von überholten Betreuungsmodellen und bei der Einführung von den Modellen, die im Einklang mit dem Übereinkommen sind.

Bei der Projektarbeit nutzen wir die weitreichenden Erfahrungen von zwei Projektpartnern, und zwar von britischer Organisation CHANGE People und spanischer TUYA. Der Hauptprinzip von unserem Projekt ist die partnerschaftliche Einstellung zu den Menschen mit Behinderung, die sich außer Anderem in die gleiche Honorarhöhe von Leuten mit und ohne Behinderung projiziert.

1.3 Struktur des Dokuments

In folgenden zwei Kapiteln erklären wir kurz den Begriff *unterstützte Entscheidungsfindung* und den Artikel Nr. 12 des Übereinkommens von Rechten der Menschen mit Behinderung, folgend behandeln wir ihre Bedeutung für die Inklusion von Menschen mit Behinderung.

Das vierte Kapitel beschreibt die Bildungsziele unserer vorgesetzten Bildungskurse zum Thema des Artikels 12. Der eintägige Kurs ist für Selbstvertreter, Familienmitglieder, Politiker, Beamter, Aktivisten, Anbietern von Sozialdienstleistungen und wissenschaftliche Mitarbeiter bestimmt; der zweite dauert drei Tage, wird praktisch orientiert und ist bestimmt für die Menschen mit Behinderung und ihre Unterstützer, vor allem Familienmitglieder und Anbietern von Sozialdienstleistungen.

Letzte – fünfte Kapitel behandelt die Themen, die im Rahmen der Bildungs- und Unterstützungsaktivitäten wesentlich sind, die im Zusammenhang mit der Erhöhung des Bewusstseins im Bereich vom Artikel 12 nicht vergessen werden sollten.

2 Unterstützung bei Entscheidungsfindung, Rechtsfähigkeit und notwendige Änderungen in der aktuellen Praxis

2.1 Entscheidungsfindung und Rechts- und Handlungsfähigkeit

Die Möglichkeit die Entscheidung zu finden und dadurch das eigene Leben unter Kontrolle haben, ist für jeden Mensch unverzichtbar. Jedermann muss jeden Tag viele Entscheidungen über kleine und große Dinge treffen. Die Entscheidungsfindung (und das Handeln aufgrund von der Entscheidung) wird in den Rechtsordnungen mit den Konzepten „der Rechtsfähigkeit" (bzw. rechtliche Handlungsfähigkeit) verbunden. **Die Entscheidung kann, aber muss nicht auf die Rechtshandlung hinauslaufen.**[5] D**och der Entscheidungsprozess geht jeder Rechtshandlung voraus,** man muss sich entscheiden, ob man handeln wird oder nicht und wie.

2.2 Traditionelle Konzepte der Rechtsfähigkeit dienen den Menschen nicht gut

Falls man im traditionellen Rechtssystem befunden hat, dass ein Mensch eine „beschränkte geistige Fähigkeit" hat (oder eine „seelische Störung" hat), **wurde er an seiner Rechts- und Handlungsfähigkeit beschränkt, und es wurde ihm ein Betreuer bestellt, der in seinem besten Interesse (bzw. Wohl) entscheiden sollte.**

Diese Richtlinien werden als „stellvertretende Entscheidung" gekennzeichnet. Der Europarat stellt in seiner Strategie für Behinderung 2017 – 2023 fest, dass „d*ie Rechtsfähigkeit wird weiterhin einem Teil der Bevölkerung auf der Grundlage einer Behinderung, insbesondere einer geistigen oder psycho-sozialen Behinderung, verweigert. Entscheidungen an Stelle der Person sind immer noch weit verbreitet in vielen Mitgliedstaaten."*. (Strategie des Europarats für Behinderung 2017-2023, 2016: 25)

Die Verweigerung der Rechts- und Handlungsfähigkeit den Menschen mit Behinderung führte in vielen Fällen dazu, dass die Menschen von ihren Grundrechten entbunden wurden, einschl. das Wahlrecht, das Recht die Ehe einzugehen, die Familie zu gründen, die Kinder zu haben, das Elternrecht, das Recht auf Genehmigung intimer Beziehung und bestimmter Heilungsweise, Recht auf die Freiheit. [6]. Die Beschränkung der Rechts- und Handlungsfähigkeit hat jedoch oft auch den Verlust an allgemeinen Entscheidungsmöglichkeit in allen Lebensbereichen verursacht. Wie die praktischen Erfahrungen zeigen, der Verlust der Möglichkeit über das eigene Leben entscheiden zu können, kann ernsthafte Folgen haben: die Menschen verlieren die Angelegenheiten neue Fertigkeiten zu lernen, die Verantwortung für eigene Entscheidungen und für eigenes Leben zu tragen, es kann sein, dass sie ihre Motivation zu alltäglichen Tätigkeiten, oder sogar die Lebensmotivation verlieren. Solche Situation kann auch zur Revolte führen, zu dem sog. „problematischen Verhalten".

---

[5] Die Rechtshandlung ist Handlung mit rechtlicher Wirkung (Entstehung, Änderung, Erlöschen von Rechten und Verpflichtungen).

[6] UN Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen, Allgemeine Bemerkung CRPD/C/GC/1 von 19. May 2014

Die Betreuung ex definitione beschränkt persönliche Selbstbestimmung und kann *„negativen Einfluss auf die physische und psychische Gesundheit, Langlebigkeit, Funktionsfähigkeit und auf das Erleben der persönlichen Zufriedenheit“* haben (Wright, 2010 zitiert in Blanck & Martinis, 2015a: 3). Die Beschränkung von Rechts- und Handlungsfähigkeit bedeutet so für den Menschen nur eine weitere unnötige „Behinderung“.

Es gibt noch einen weiteren bedeutenden und in der Praxis leider auch häufigen „Nebenprodukt“ der stellvertretenden Entscheidung, und zwar die Vernachlässigung oder Missbrauch von Menschen mit beschränkter Rechts- und Handlungsfähigkeit. **Die Beschränkung von Rechts- und Handlungsfähigkeit ist also nicht nur großer Eingriff in die Autonomie des Menschen**, **es zeigt sich jedoch sogar, dass sie ihrem beabsichtigten Zweck – den Schutz von Menschen mit Behinderung -** in der Praxis **nicht folgt.**

2.3 Die grundsätzliche Wende in der Auffassung vom Konzept der Rechtsfähigkeit

Böse Erfahrungen mit der Beschränkung der Mündigkeit motivierten die Menschen mit Behinderung, ihre Familien und verschiedene Fachleute dazu, ein neues Modell zu suchen, das die Rechte von Menschen mit Behinderung achten würde. Man begann die Modelle entwickeln, die auf der Unterstützung bei Entscheidungsfindung basieren. Genau wie moderne Konzepte der Sozialarbeit basieren sie auch auf dem Prinzip der Unterstützung und sozialer Inklusion. Sie gehen davon aus, dass die Menschen mit Behinderung eher die Unterstützung bei Entscheidungsfindung und im Rechtsgeschäft anstatt von weiterer Beschränkung ihrer Rechte brauchen. Die Unterstützung muss dem persönlichen Bedarf des Menschen entsprechen. Dieses Konzept wurde im Jahre 2006 auch in das Übereinkommen einbezogen, dass von meisten Staaten der Welt unterschrieben und ratifiziert wurde.

Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen fordert von Mitgliedstaaten dringend, die Modelle der „stellvertretenden Entscheidung“ durch das Modell der „unterstützten Entscheidungsfindung“ zu ersetzten. Die Grundbausteine der unterstützten Entscheidungsfindung sind v. A. im Artikel 12 und 5 des Übereinkommens verankert: 1) **das Recht auf das Genießen von vollständiger Rechts- und Handlungsfähigkeit** in allen Lebensbereichen, 2) **das Recht auf das Verschaffen von Unterstützung**, die die Menschen mit Behinderung **bei der rechtlichen Handlungsfähigkeit brauchen könnten**, 3) **das Recht auf wirksame Sicherheitsgarantie**, die den Menschen vor Missbrauch beim Rechtsgeschäft schützt und 4) **das Recht auf die Bereitstellung von angemessener Vorkehrungen**. Die ausführlichere Erklärung vom Modell der Unterstützung bei Entscheidungsfindung, von seinem rechtlichen Konzept und Inhalt des Artikels 12 bietet die Allgemeine Bemerkung Nr. 1 (2014) des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Allgemeine Bemerkung).

2.4 Das Recht auf Rechts- und Handlungsfähigkeit – das Ende der Beschränkung von Mündigkeit

Die Allgemeine Bemerkung stellt fest, dass *„**die rechtliche Handlungsfähigkeit ein universelles Attribut ist, das allen Personen aufgrund ihres Menschseins innewohnt.“** „Artikel 12 des Übereinkommens bekräftigt, dass alle Menschen mit Behinderungen volle rechtliche*

Handlungsfähigkeit besitzen.“ [7] Der Artikel 12 hat eine große Bedeutung in Bezug auf die Autonomie des Menschen. Er ermöglicht, das eigene Leben unter Kontrolle zu haben, stärkt das Selbstvertrauen und das Wissen, dass man sinnvolle Entscheidungen finden kann.

Die rechtliche Handlungsfähigkeit **schließt beide Bestandteile ein: das Recht auf Rechtspersönlichkeit** (Rechte und Pflichten zu tragen) **und das Recht auf die Rechtshandlung. „***Die rechtliche Fähigkeit, im Rahmen des Rechts zu handeln, anerkennt den Einzelnen als Person mit der Fähigkeit, Geschäfte zu tätigen und im Allgemeinen Rechtsbeziehungen einzugehen, zu ändern und zu beenden. “* [8]

„Rechtliche Handlungsfähigkeit und geistige Fähigkeit sind unterschiedliche Konzepte. ... Geistige Fähigkeit bezieht sich auf die Fähigkeit einer Person, Entscheidungen zu treffen; *diese Fähigkeit ist naturgemäß von Person zu Person verschieden und kann auch beim einzelnen Menschen variieren, abhängig von vielen Faktoren, einschließlich umweltbedingter und sozialer Faktoren. … Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Artikel 12) stellt jetzt klar, dass "Geistesgestörtheit" und andere diskriminierende Bezeichnungen* ***kein legitimer Grund für die Versagung der rechtlichen Handlungsfähigkeit (...) sind.“***[9] In den traditionellen Betreuungssystemen *„werden die Begriffe geistige und rechtliche Fähigkeit verschmolzen, sodass* ***Personen, deren Fähigkeiten, Entscheidungen zu treffen,*** *zumeist aufgrund einer kognitiven oder psychosozialen Behinderung vermeintlich* ***beeinträchtigt sind, die Rechtsfähigkeit,*** *eine bestimmte Entscheidung zu treffen,* ***in der Folge entzogen wird. Dieser funktionale Ansatz ist aus zweierlei Gründen mangelhaft: a) weil er in diskriminierender Weise auf Menschen mit Behinderungen angewandt wird****, und* ***b) weil er vorgibt, die inneren Abläufe des menschlichen Geistes genau beurteilen zu können*** *und ein zentrales Menschenrecht - das Recht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht - versagt, wenn jemand den Begutachtungstest nicht besteht. Bei all diesen Ansätzen* ***wird die Behinderung eines Menschen und/oder seine Entscheidungsfähigkeit als legitime Basis genommen, die rechtliche Handlungsfähigkeit zu versagen und ihren Status als Rechtssubjekt zu verringern.“*** [10] *„Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Artikel 12) stellt jetzt klar, dass "Geistesgestörtheit" und andere diskriminierende Bezeichnungen kein legitimer Grund für die Versagung der rechtlichen Handlungsfähigkeit (rechtliche Rolle und Rechtsstellung im Verfahren) sind.* ***Nach Artikel 12 sind wahrgenommene oder tatsächliche Defizite in der geistigen Fähigkeit keine Rechtfertigung für die Versagung der rechtlichen Handlungsfähigkeit.“*** [11] *„Artikel 12 lässt eine solche diskriminierende Versagung der rechtlichen Handlungsfähigkeit nicht zu,* ***sondern verlangt vielmehr Unterstützung bei ihrer Ausübung.*** *.“*[12]

---

[7] Siehe Allgemeine Bemerkung Abs. 8

[8] Siehe Allgemeine Bemerkung Abs. 12

[9] Siehe Allgemeine Bemerkung Abs. 13

[10] Siehe Allgemeine Bemerkung Abs. 15

[11] Siehe Allgemeine Bemerkung Abs. 13

[12] Siehe Allgemeine Bemerkung Abs. 15

Die Allgemeine Bemerkung stellt eindeutig fest, dass nur *„die Entwicklung von Systemen der unterstützten Entscheidungsfindung bei gleichzeitiger Beibehaltung von Regelungen zur ersetzenden Entscheidungsfindung reicht nicht aus, um mit Artikel 12 in Einklang zu sein*“. [13] Damit wird gemeint, dass die Konzepte der ersetzenden Entscheidungsfindung abgeschafft sein sollen und durch das Model der unterstützten Entscheidungsfindung völlig ersetzt werden.

3.5 Das Recht auf individuelle Unterstützung bei der Entscheidungsfindung und beim Ausüben der rechtlichen Handlungsfähigkeit

Es kann sein, dass einige Leute die Unterstützung brauchen, um sich entscheiden zu können und als Rechtssubjekt zu handeln. Der Artikel 19 des Übereinkommens garantiert den Menschen in allen Lebensbereichen den Zugang zu Unterstützungsdiensten einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und zur Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig sind. **Der Artikel 12 des Übereinkommens** garantiert den Zugang zu der Unterstützung, die die Menschen bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen *„**Die Unterstützung zur Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit muss die Rechte, den Willen und die Präferenzen** von Menschen mit Behinderungen **achten.**“* [14]

Die Allgemeine Bemerkung stellt fest, dass ***„"Unterstützung" ein weit gefasster Begriff ist“.*** [15] ***„Die Art und Intensität der anzubietenden Unterstützung kann sich** aufgrund der Vielfalt von Menschen mit Behinderungen von Person zu Person **erheblich unterscheiden.“*** [16] Die Unterstützung muss **für alle erreichbar** sein. Die Intensität der nötigen Unterstützung darf nicht die Barriere für die Nutzung der Unterstützung vorstellen [17] und unkonventionelle Kommunikationsarten dürfen nicht der Grund für die Verweigerung der Unterstützung sein. In manchen Fällen kann es schwierig sein, den Wille des Menschen mit Sicherheit zu verstehen. Doch solche Schwierigkeiten dürfen nicht den Grund dafür sein, dass sein Wille durch die Entscheidung des Betreuers „in seinem besten Interesse“ ersetzt wird. Das Konzept „vom Wohl, bzw. besten Interesse“ muss durch das Konzept „vom besten Verständnis für Wille, Wünsche und Präferenzen“ ersetzt werden.

Die Unterstützung bei Entscheidungsfindung und bei der Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit darf im Rahmen ***„sowohl formeller als auch informellen Arrangements der Unterstützung“*** [18] gewährleistet werden. Die Staaten haben sich verpflichtet, die Instrumente für die formelle Unterstützung zu sichern. *„Die Menschen mit Behinderungen können eine oder mehrere*

---

[13] Siehe Allgemeine Bemerkung Abs. 28

[14] Siehe Allgemeine Bemerkung Abs. 17

[15] ibid

[16] Siehe Allgemeine Bemerkung Abs. 18

[17] Siehe z.B. Allgemeine Bemerkung Abs. 29 (a) und (c)

[18] Siehe Allgemeine Bemerkung Abs. 17

Vertrauenspersonen auswählen, die ihnen bei der Ausübung ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit für bestimmte Arten von Entscheidungen zur Seite stehen."[19] Sie können **die Unterstützung von Menschen mit ähnlicher Erfahrung nutzen** (peer support, self-advocacy - Interessenvertretung). Eine andere Unterstützungsmöglichkeit ist die Hilfe mit der Kommunikation, die die Gestaltung und Anerkennung von verschiedenen Kommunikationsmethoden einschließt, einschl. die nonverbale Kommunikation. „*Für viele Menschen mit Behinderungen ist die Möglichkeit der **Vorausplanung** eine wichtige Form der Unterstützung, weil sie so ihren Willen und ihre Präferenzen darlegen können, denen entsprochen werden soll, wenn sie eventuell nicht in der Lage sind, anderen ihre Wünsche mitzuteilen.* " [20] Jeder Mensch hat das Recht, die Vorausplanung und die Unterstützung bei ihrer Vorbereitung zu nutzen.

Das Recht auf die rechtliche Handlungsfähigkeit schließt auch die Situation ein, wenn „***manche Menschen** mit Behinderungen streben nur die Anerkennung ihres Rechts auf rechtliche Handlungsfähigkeit gleichberechtigt mit anderen an und **wollen ihr Recht auf Unterstützung möglicherweise nicht wahrnehmen"***. [21]

Der im System der Unterstützung bei der Entscheidungsfindung und rechtlicher Handlungsfähigkeit gesicherte Schutz des Menschen muss **die Rechte**, den Willen und die Präferenzen des Menschen **achten**, einschließlich "***des Rechts, Risiken einzugehen und Fehler zu machen".***[22]

Jede Unterstützung von Menschen mit Behinderung, die auf wirkliche Gleichberechtigung und soziale Inklusion zielt, muss den Willen und Präferenzen des Menschen achten. Das gilt vor Allem für die Unterstützung bei der Entscheidung und rechtlichen Handlungsfähigkeit – denn nur die Unterstützung, die den Willen des Menschen achtet, ermöglicht ihm, das eigene Leben durch eigene kleinen und großen Entscheidungen wirklich zu beherrschen.

3.6 Das Recht auf Sicherheit bei der rechtlichen Handlungsfähigkeit

Die eingeführten Maßnahmen, die den Menschen **angemessene und wirksame Sicherheit gegen Missbrauch beim Rechtsgeschäft** leisten, sind der dritte Teil vom System der Unterstützung bei der Entscheidungsfindung und beim Rechtsgeschäft. Diese Maßnahmen sollen **sichern, dass die Rechte, der Wille und die Präferenzen des Menschen geachtet werden**.

„*Die Unterstützung zur Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit … sollte nie auf eine ersetzte Entscheidungsfindung hinauslaufen."*[23]. Die Sicherheitsgarantie **muss den Menschen vor jeglicher unpassenden Beeinflussung oder vor Missbrauch schützen. Der Grundsatz des "Wohls"** (auf dem die Konzepte „der stellvertretenden Entscheidungsfindung" basieren) **ist keine Sicherung, die in Bezug auf Erwachsene mit Artikel 12 im Einklang steht. Das Paradigma "Wille und Präferenzen" muss an**

---

[19] ibid

[20] ibid

[21] Siehe Allgemeine Bemerkung Abs. 19

[22] Siehe Allgemeine Bemerkung Abs. 22

[23] Siehe Allgemeine Bemerkung Abs. 17

die Stelle des Paradigmas "Wohl" treten, damit es sichergestellt ist, dass Menschen mit Behinderungen in den gleichberechtigten Genuss des Rechts auf rechtliche Handlungsfähigkeit kommen.[24] Dieses Paradigma wird in Praxis folgend umgesetzt: der Unterstützer bemüht sich zu verstehen, was die unterstützte Person durch ihr Verhalten äußert, bzw. was ihr Wille und Präferenzen im breiteren Zusammenhang ihrer aktuellen Entscheidung ist, und zwar bei Nutzung von allen erreichbaren Methoden, z. B. mit Hilfe der Kommunikationstabelle, und der persönlichen Zukunftsplanung (siehe Kap. 5.12.4) mit dem Kenntnis der persönlichen Geschichte des Menschen, seiner früher ausgesprochenen Wünsche usw.

3.7 Das Recht auf Zugänglichkeit, „universelles Design“ und „angemessene Vorkehrungen“

Zu den verschiedenen Unterstützungen bei rechtlicher Handlung gehören auch die Maßnahmen vom Bereich der **Zugänglichkeit**. Die Zugänglichkeit der Umgebung soll durch universelles Design und angemessene Vorkehrungen erreicht werde. Diese Maßnahmen können z. B. Darin beruhen, dass die Banken, Ärzte und Ämter wie auch andere Institutionen und Dienstleister ihre Informationen in zugänglichen Formaten zur Verfügung stellen, die für alle Leute abgesehen von Art ihrer Behinderung verständlich sind, bzw. sichern einen professionellen Dolmetscher, damit die Menschen mit Behinderung ein Rechtsgeschäft machen können, wie z.B. Bankkonto eröffnen, Vertrag schließen oder in andere Rechtsbeziehungen eintreten. [25] Das universelle Design bedeutet, dass die Produkte, Dienstleistungen und die ganze Umgebung so entworfen wurden, um für jeden Mensch zugänglich zu sein. Der Mensch hat Anspruch auf angemessene Vorkehrungen, falls die Produkte, Dienstleistungen oder Umgebung für ihn unzugänglich sind. Die Definitionen der Begriffe „universelles Design“ und „angemessene Vorkehrungen“ sind im Übereinkommen Art. Nr. 2 angeführt und die Verpflichtungen von Staaten im Bereich von Zugänglichkeit werden v.A. im Art. 9 beschrieben (in Bezug zur Bildung und Arbeitsbeschäftigung auch in den Artikeln Nr. 24 und 27 usw.).

3 Die Bedeutung des Artikels 12 des Übereinkommens für die soziale Inklusion und für den Kampf gegen die Diskriminierung von Menschen mit Behinderung

„Der Artikel 12 stützt sich auf die in Artikel 3 des Übereinkommens dargelegten allgemeinen Prinzipien, nämlich ***Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie - einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen - sowie seiner Unabhängigkeit, Nichtdiskriminierung, vollen und wirksamen an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft, Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit, Chancengleichheit, Zugänglichkeit, Gleichberechtigung von Mann und Frau, Achtung vor den sich entwickelnden***

[24] Siehe Allgemeine Bemerkung Abs. 21

[25] Siehe z. B. Allgemeine Bemerkung Abs. 34

Fähigkeiten von Kindern *mit Behinderungen* ***und Achtung ihres Rechtes auf Wahrung ihrer Identität.*** *"* [26]

Man spricht oft über Artikel 12 als ob dem „Herzen" des Übereinkommens. Das Recht auf rechtliche Handlungsfähigkeit, das im Artikel 12 verankert wird, ist fest und untrennbar mit anderen in Übereinkommen gesicherten Rechten verbunden.

Die rechtliche Handlungsfähigkeit ist für die Ausübung der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte unerlässlich. *Besondere Bedeutung hat sie für Menschen mit Behinderungen, wenn sie grundlegende Entscheidungen für ihre Gesundheit, Bildung und Arbeit zu treffen haben.*[27] Der Artikel 12 ist mit dem Artikel 16 verbunden, der von den Vertragsstaaten fordert, jegliche Maßnahmen anzunehmen, um Menschen mit Behinderungen vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu schützen. Die rechtliche Handlungsfähigkeit ist auch mit dem Artikel 19 fest verbunden, der das Recht auf unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft feststellt.

Rechtliche Handlungsfähigkeit ist der Schlüssel für den Zugang zu einer wirksamen Partizipation an der Gesellschaft. [28] Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in seiner Entwurf Allgemeiner Bemerkung Nr. 5 führt an, dass die rechtliche Handlungsfähigkeit und Gleichberechtigung *„die Basis für die unabhängige Lebensführung in gewöhnlicher Gesellschaft von Erwachsenen Leuten mit Behinderung ist*".[29] Die Menschen mit Behinderung müssen gleichzeitig *„ein Bestandteil der gewöhnlichen Gesellschaft sein*", um ihre rechtliche Handlungsfähigkeit vollständig nutzen zu können. Falls die Bedingungen nicht gesichert werden, die im Artikel 19 des Übereinkommens verankert sind, wie z. B. erreichbare und zugängliche kommunale Dienstleistungen und Einrichtungen, die Unterstützung im Haushalt und Haushaltsdienstleistungen und persönliche Assistenz, erreichbare verschiedene Wohnmöglichkeiten, kann die rechtliche Handlungsfähigkeit von Menschen und ihre reale Möglichkeit, über das eigene Leben zu entscheiden, weiterhin begrenzt werden.

Die Rechte von Artikel 12 des Übereinkommens haben eine konkrete Auswirkung für das Leben von den Menschen mit Behinderung. Sie führen zur vollständigen Selbstbestimmung (Kohn et al., 2013 zitiert in Blanck and Martinis 2015b: 26), d.h. unabhängig und in die Gesellschaft integriert sein, den Missbrauch zu erkennen und sich vor ihm währen können (Powers et al., 2012 zitiert in Blanck and Martinis, 2015b: 27). Eine wirkliche Integration bedeutet, dass man sich in allen Lebensbereichen integriert, einschließend den finanziellen Bereich (Martinis, Wohl, Mills, 2015: 8).

---

[26] Siehe Allgemeine Bemerkung Abs. 4

[27] Siehe Allgemeine Bemerkung Abs. 8

[28] Siehe Allgemeine Bemerkung Abs. 13

[29] Siehe Entwurf für "Allgemeine Bemerkungen" zu Artikel 5 UN-BRK Abs. 26

Praktische Beispiele von konkreten positiven Folgen der rechtlichen Handlungsfähigkeit und der Gleichberechtigung für das Leben von Menschen mit Behinderung werden im Dokument Gute und vielversprechende Praxis beschrieben.

4 Die Ziele der auf den Artikel 12 orientierten Weiterbildung

In Kapitel 5 fassen wir die Bildungsziele vom ein- und dreitägigen Kurs zum Artikel 12 des Übereinkommens zusammen. Beide Kurse werden inklusive Form haben, d.h. dass an ihnen Menschen mit verschiedenen Bedürfnissen und Fähigkeiten teilnehmen werden: Menschen mit Behinderung, ihre Familien, Mitarbeiter von Sozialpflege und -dienstleistungen, Hochschulstudenten und -lehrer, Beamten, Politiker und Vertreter von breiter Öffentlichkeit.

4.1 Eintägiger Bildungskurs

Der eintägige Kurs ist für eine größere Gruppe[30] von verschiedenen Menschen bestimmt: Hochschullehrer und -studenten (v.a. vom Bereich Sozialarbeit und Jura), Menschen mit Lernschwierigkeiten und geistlicher Erkrankung, ihre Familien, Mitarbeiter von Sozialpflege und -dienstleistungen, öffentliche Betreuer, Beamten und Politiker. Am Kursende sollten sich die Teilnehmer mit der Idee der Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderung identifizieren. Es gibt folgende Bildungsziele:

- Sich der Gleichberechtigung von Menschen in ihrer Würde und Rechten bewusst sein.
- Die Begründung der Änderung zu verstehen: Paradigma-Änderung von „Wohl“ zu „Recht, Willen und Präferenzen“.
- Verständnis dafür, was für die Menschen mit Behinderung die Implementation des Artikels 12 bedeutet und wie sie mit anderen Rechten zusammenhängt, die durch das Übereinkommen garantiert werden (z. B. unabhängige Lebensführung, Integration in die Gemeinschaft, Zugang zur Gerechtigkeit).
- Verständnis dafür, was die Implementation des Artikels 12 für mich selbst (als Teilnehmer des Kurses) und meine spezifische Position bedeutet– d.h. was ich persönlich für die Implementation des Artikels 12 tun kann.
- Der Wert von natürlicher Unterstützung bei Entscheidungsfindung zu verstehen.
- Die Hoffnung in Ehrwürdigkeit, Recht und gegenseitige Unterstützung bei Entscheidungsfindung zu erleben.

Die Unterschiedlichkeiten in den Positionen und Fähigkeiten von Teilnehmern stellen nicht ein Hindernis, sondern eher eine Gelegenheit vor, etwas Neues zu lernen. Das Handbuch für die Lektoren wird dazu die Methoden für die Gruppenarbeit in solchen Situationen bringen.

Im Kurs entsteht die Atmosphäre von gegenseitigem Respekt, Einbeziehung und Hoffnung, die den Weg zur Bildung und Verständnis vorbereitet.

4.2 Dreitägiger Kurs

Dreitägige Seminar ist für eine kleinere Gruppe von zirka 12 Teilnehmer bestimmt, v.a. für die Menschen mit Behinderung, ihre Nächsten und Fachmitarbeiter, die ihnen Hilfe und Unterstützung leisten. Die Bildungsziele werden mehr praktisch gezielt, um das Verständnis von Teilnehmern in Bezug

[30] Im Projekt IDEA 12, die größere Gruppe wird von zirka 30 Teilnehmern gebildet.

zu ihrer eigenen Entscheidung und die Unterstützung von anderen Menschen bei ihrer Entscheidungsfindung zu stärken:

- Die Teilnehmer werden verstehen, dass alle Leute Entscheidungen treffen und dabei verschiedene Formen der Unterstützung nutzen. Die Menschen mit Behinderung haben Recht auf die Mündigkeit und sie sind berechtigt, die Unterstützung dabei zu fordern.
- Die Teilnehmer werden die Bedeutung der Entscheidungsfindung für das Rechtsgeschäft zu verstehen und sie werden die Entscheidungsfindung vom Rechtsgeschäft unterscheiden lernen.
- Die Teilnehmer werden den Unterschied zwischen „stellvertretender Entscheidung" und „unterstützter Entscheidungsfindung" verstehen, sie werden die Bedeutung der unterstützten Entscheidungsfindung für das Leben von Menschen mit Behinderung wie auch ihre Beziehung zu anderen Menschenrechten (Recht auf unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft, Recht auf Gerechtigkeit) verstehen.
- Die Teilnehmer werden die Grundsätze der Unterstützung bei der Entscheidungsfindung richtig verstehen und annehmen.
- Die Teilnehmer werden verstehen und annehmen, dass die Rolle von unterstützender Person ausschließlich unterstützend ist und dass die unterstützende Person keine Entscheidung trifft.[31]
- Die Teilnehmer gewinnen die Fähigkeit, zwischen „eigenen Willen und Präferenzen" und „Wille und Präferenzen von dem Menschen, den man bei seiner Entscheidung unterstützt" zu unterscheiden.
- Die Teilnehmer werden wissen, dass die Unterstützung vielfältig ist und verschiedene Intensität haben kann.
- Die Teilnehmer werden bei der Unterstützung Elementarinstrumente und die persönliche Zukunftsplanung anwenden können.

In vielen Ländern wird der Rücktritt vom Prinzip stellvertretender Entscheidung nicht mit der Realität verbunden, denn die ist oft mit dem rechtlichen System verbunden, das die Beurteilung der mentalen Kapazität und die Beschränkung der Mündigkeit fordert. Die Lektoren müssen auch in solchem Rechtssystem bereit sein zu zeigen, wie man die Unterstützung bei Entscheidung im Einklang mit dem Artikel 12 leisten kann.

[31] Der Unterstützer muss jedoch im Entscheidungsprozess bereit sein, seine Erfahrungen, Kenntnisse und Quellen zur Verfügung stellen. Denn die unterstützte Entscheidungsfindung von dieser Sicht nah der „geteilten Entscheidungsfindung" ist, die im medizinischen Bereich als „informierte Zustimmung" ist.

5 Bildungsthemen

Die Mehrheit von den folgenden Themen ist für beide Kurse bestimmt (für den ein- und dreitägigen). Falls ein Thema ausschließlich für einen konkreten Kurs gedacht wird, wird es im Text erwähnt. Das Ausführlichkeitsniveau wird in den Unterlagen für Lektoren spezifiziert.

5.1 Umsetzung des Artikels 12 in der Europäischen Union

In Bezug zur Umsetzung von Artikel 12 des Übereinkommens stellt der UN-Fachausschuss für Rechte von Menschen mit Behinderung beunruhigt fest, dass *es in der Europäischen Union immer noch hohe Anzahl von Menschen gibt, die in ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit eingeschränkt werden.*

Der Ausschuss empfiehlt der Europäischen Union geeignete Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass alle Leute mit Behinderung, deren rechtliche Handlungsfähigkeit eingeschränkt wurde, wieder die Möglichkeit gewinnen, alle Rechte, die in den Verträgen und Richtlinien von EU verankert werden, genießen zu können, z. B. das Recht auf Zugang zu Justiz, Gut und Dienstleistungen (einschl. finanzieller Dienstleistungen), Arbeit und Gesundheitsversorgung, genauso das Wahlrecht und die Konsumentenrechte im Einklang mit dem Übereinkommen, wie es in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 1 Gleiche Anerkennung vor dem Recht (2014) geäußert wird.

Die Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit kann mit den angemessenen Vorkehrungen in den Diensten verbunden und bedingt werden, wie z. B. Bank- und Gesundheitsdienste. Der Ausschuss stellt dazu fest:

„es ist beunruhigt, dass die Richtlinien vom EU-Rat Nr. *2000/43, 2004/113 a 2006/54 die Diskriminierung aufgrund von gesundheitlicher Behinderung nicht ausdrücklich versagen und keine angemessene Vorkehrungen für die Menschen mit gesundheitlicher Behinderung in Bereichen von Sozialschutz, Rehabilitation, Bildung, Sicherung von Gut und Dienste wie Wohnen, Transport und Versicherung vorschreiben.*

5.2 Die Umsetzung des Artikels 12 in den Partnerländern des Projekts IDEA 12

Im Einklang mit den Berichten vom UN - Fachausschuss für Rechte von Menschen mit Behinderung sind in Europa die Anforderungen des Artikels 12 des Übereinkommens noch nicht vollständig erfüllt. Das bedeutet, dass die Teilnehmer der Bildungskurse im Rahmen des Systems handeln werden müssen, der immer noch verschiedene Stufen von stellvertretender Entscheidung einschließt. Die Lektoren werden die Teilnehmer über dem Stand der Implementierung des Artikels 12 in ihrem Land informieren, und zwar mit Einklang mit den abschließenden Bemerkungen, die ihr Land von dem UN-Fachausschuss erhielt.

Jeder Projektpartner hat in der Anlage Nr.1 die Implementierung des Artikels Nr. 12 in seinem Land kurz beschrieben: Informationen über Ratifizierung, Schlussfolgerungen zu den Artikeln 5 und 12, Rechtssystem und seine Praxis.

5.3 Was Neues bringt der Artikel 12 ins Leben von Menschen mit Behinderung mit

Das Genießen der rechtlichen Handlungsfähigkeit (bei Sicherung angemessener Unterstützung) in allen Lebensbereichen ist die Grundsatzbedingung für das Genießen von anderen Rechten, wie z. B. das Recht seinen eigenen Lebensort, die Arbeit und Beschäftigung zu wählen, das passive und aktive Wahlrecht .

Eine hervorragende Illustration dieser Idee sind die persönlichen Geschichten von den Menschen, die ihre rechtliche Handlungsfähigkeit wiedergewonnen haben und dadurch wesentliche Änderungen in ihren Leben erreicht haben.

Die rechtliche Handlungsfähigkeit (und die Unterstützung bei ihrer Umsetzung) sind für viele anderen Lebensbereiche grundsätzlich.

Das folgende Schema zeigt, dass der Artikel 12 die Voraussetzung für das Genießen von anderen Menschenrechten und Freiheiten vorstellt und wie er andere Lebensbereiche beeinflusst.

Artikel 1 Volle und gleiche Nutzung von Menschenrechten und Freiheiten

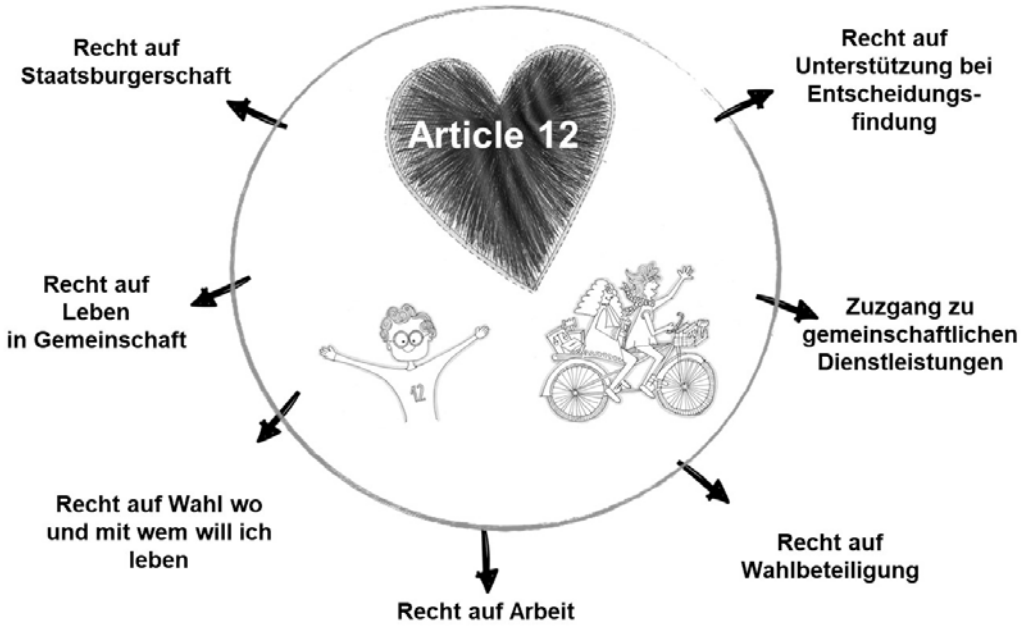

5.4 Der Wechsel von Paradigma in Bezug zur rechtlichen Handlungsfähigkeit

Der Artikel 12 des Übereinkommens stellt den Übergang vom alten Konzept der Einschränkung von rechtlicher Handlungsfähigkeit zum neuen Konzept von unterstützter Entscheidungsfindung:

Von stellvertretender Entscheidung	Zur unterstützter Entscheidungsfindung
Das Prüfen der kognitiven und mentalen Kapazität, um über die ggf. Einschränkung der rechtlichen Handlungsfähigkeit eines Menschen zu entscheiden.	Das Erkunden von gebrauchter Unterstützung bei Entscheidungsfindung.
Das Suchen des Wohls (basierend auf Sicherheit und Gesundheit).	Die Bemühungen um bestmögliches Verständnis für den Willen und Präferenzen des Menschen.

Das System der unterstützten Entscheidungsfindung basiert auf der Voraussetzung, die das Konzept der rechtlichen Handlungsfähigkeit von mentaler Kapazität des Menschen trennt und es als unterschiedliche Konzepte wahrnimmt. Man basiert dabei darauf, dass das Recht auf die rechtliche Handlungsfähigkeit nicht von der mentalen Kapazität des Menschen abgeleitet und abhängig sein darf.

5.5 Unterstützung bei Entscheidungsfindung in Bezug zu rechtlicher Handlung

Die Entscheidung kann, muss aber nicht auf die rechtliche Handlung hinauslaufen. Andererseits ist aber jede rechtliche Handlung das Ergebnis von Entscheidungsfindung. Die Leute nehmen sehr klar die rechtliche Handlung wahr, der Entscheidungsprozess kann dabei jedoch unbemerkt bleiben. Und zwar auch in den Fällen, wenn die Entscheidungsfindung ein langer und schwieriger Prozess ist, während die rechtliche Handlung (z. B. Einkauf von Handy) ziemlich schnell erledigt sein kann.

Bei der Erklärung von Beziehung zwischen Entscheidungsfindung und rechtlicher Handlung hilft uns das Eisbergprinzip, wobei die Eismasse unter Wasser stellt den Entscheidungsprozess vor und die rechtliche Handlung ist dann die Eisbergspitze, die über Wasserspiegel hervorragt.

Als Beispiel können wir den Einkauf von Handy nehmen, eine ziemlich gewöhnliche Aufgabe für jedermann. Wenn wir das Handy kaufen möchten, verbringen wir davor viel Zeit bei Diskussionen mit den Freunden oder bei der Suche nach relevanten Informationen im Internet. Wenn wir uns endlich entschieden haben, erledigt sich der Einkauf dann sehr schnell.

Rechtliche Handlung und Entscheidungsfindung

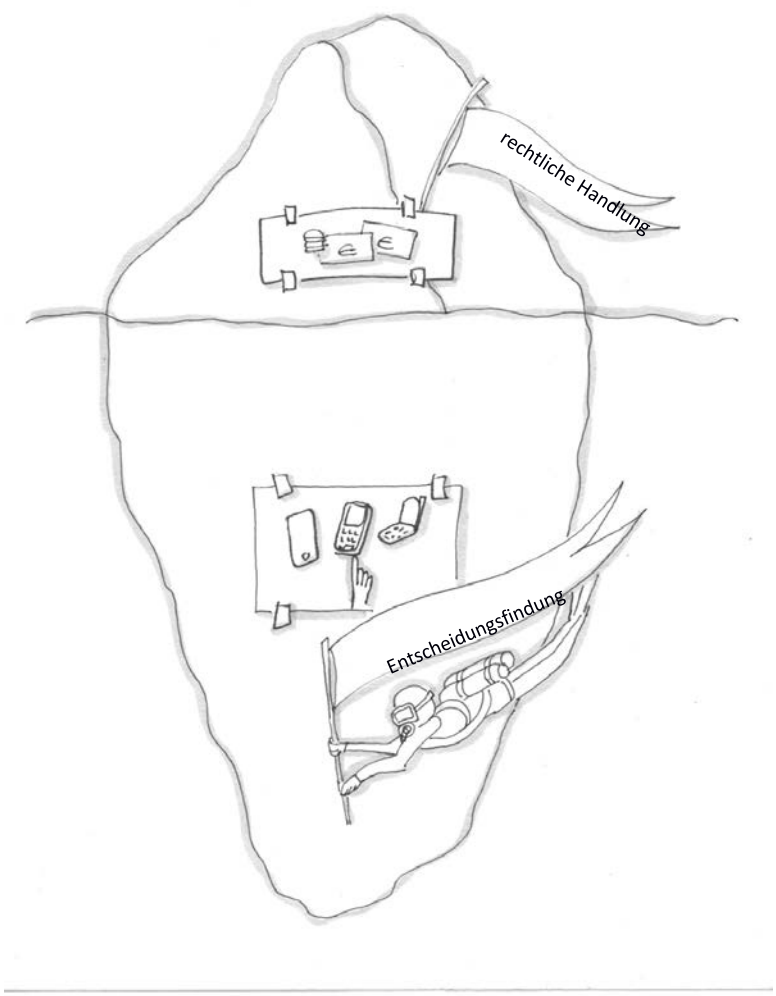

Mobiltelefon kaufen

_____

sich entscheiden welchen ich kaufen möchte

5.6 Die Intensität der Unterstützung bei der Entscheidungsfindung

Die Vertragsstaaten werden verpflichtet, verschiedene Formen von Unterstützung bei der Entscheidungsfindung zu entwickeln und ihre Zugänglichkeit sicherzustellen, wie es in Allgemeiner Bemerkung zum Artikel 12 gefordert wird. Einzelne Unterstützungsformen können in ihrer Intensität variieren.

Es ist beim Gewährleisten von der Unterstützung im Entscheidungsprozess wichtig, zuerst über die gebrauchte Intensität der Unterstützung zu entscheiden. Man unterscheidet dabei drei Stufen der Unterstützung im Entscheidungsprozess:

1. Der Mensch **trifft seine eigene Entscheidung ohne nachträgliche Unterstützung** von unterstützender Person. Er braucht dabei nur die gewöhnliche Unterstützung von seinen Nächsten, wie z.B. von seiner Familie oder seinen Freunden.
2. Der Mensch trifft **seine eigene Entscheidung mit der Hilfe von unterstützender Person**. Es kann sich um die Unterstützung bei der Bezeichnung der Entscheidung, beim Gewinnen von

relevanten Informationen, bei der Erklärung von verschiedenen Alternativen, bei der Entscheidung zwischen verschiedenen Möglichkeiten, bei der Prüfung der Entscheidung und seiner Auswirkungen handeln. Es handelt sich um intensivere Unterstützungsformen im Vergleich mit der Hilfe, die die Leute in ihrem Alltag gewöhnlich annehmen und nutzen. [32]

3. **Die unterstützende Person interpretiert den Willen und die Präferenzen des Menschen.** Die unterstützenden Personen achten den Willen und Präferenzen des Menschen und sie sind bereit, es der dritten Person zu interpretieren, und das auch zum Zweck der rechtlichen Handlung. Im Falle eines Menschen, dessen Willen und Präferenzen uns bisher nicht bekannt sind, basiert die Entscheidung am Prinzip der Vermutung des Willens. Gleichzeitig erwartet man, dass man die dauerhafte Bemühung um Verstehen den Willen und die Präferenzen des Menschen entwickelt und dass man dabei ein effektives Kommunikationssystem einstellt.

Dazu gibt es zwei wichtige Bemerkungen: 1) Die oben beschriebenen Niveaus bilden zusammen ein Kontinuum. Es ist also nicht nötig, zwischen einzelnen Niveaus zu unterscheiden; 2) Ein und derselbe Mensch kann in verschiedenen Situationen und in verschiedenen Zeiten verschiedene Niveaus der Unterstützung fordern.

Intensität der Unterstützung bei Entscheidungsfindung

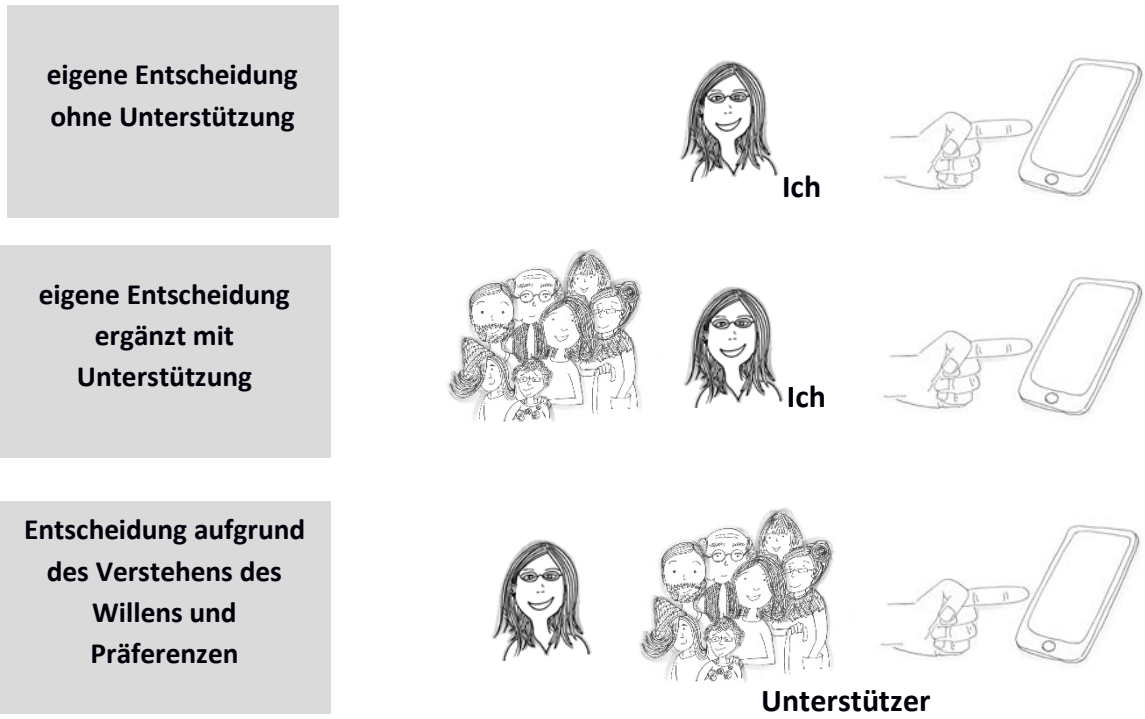

Vermutung des Willens. Der Wille muss untersucht werden.

[32] Die Unterscheidung zwischen Niveau 1 und 2 ist nur für die Feststellung der gebrauchten Unterstützung nötig. Wir müssen bereit sein festzustellen, dass der Staat verpflichtet ist, bestimmte Unterstützungsformen für die Menschen zu sichern.

Falls wir die Unterstützung einem Menschen mit schwerer Behinderung gewährleisten, dessen Willen und Präferenzen wir bisher nicht können, dann operieren wir nicht im Bereich der unterstützten Entscheidung, sondern wir vertreten des Menschen. In solchem Fall werden wir uns nach gesellschaftlich anerkannten Werten richten und gleichzeitig werden wir uns bemühen, seinen Willen und seine Präferenzen für die nächste Entscheidungen bestmöglich kennenzulernen.

5.7 Wer kann die Unterstützung bei der Entscheidungsfindung und bei der rechtlichen Handlung leisten

Die Unterstützungsquellen werden im Konzept der unterstützten Entscheidungsfindung als grundsätzlich wahrgenommen. Die Unterstützung sollte idealerweise vom Kreis der vertrauenswürdigen Personen geleistet werden, primär von unbezahlten Familienmitgliedern und Freunden (sog. natürliche Unterstützung). In der Praxis handelt sich es um den Kreis von vertrauenswürdigen Personen von natürlichem Umfeld des Menschen und Fachleuten, die dem Menschen Hilfe und Unterstützung leisten. Die Leute, die die Unterstützung leisten, können eine formale Position ausüben, d.h. sie mögen gerichtlich bestätigt oder ernannt werden. Folgende Tabelle beschreibt die Abstufung der Möglichkeiten:

	Informelle Unterstützung Ohne formale Anerkennung	**Formelle Unterstützung** Mit gerichtlicher oder notarieller Anerkennung, nach bürgerlichem Vertrag usw.
Professionelle Unterstützung Bezahlte oder unbezahlte Fachleute einschl. die unterstützenden Personen mit ähnlicher Erfahrung	Der persönliche Assistent hilft dem Menschen die Informationen von seiner Gesundheit, die er vom Arzt erhielt, besser zu verstehen, bevor er seiner Operation zustimmt. Filip, ein ehemaliger Klient von psychiatrischer Pflege leistet den Menschen im psychiatrischen Krangenhaus die Unterstützung bei der Entscheidung über die Gesundheitspflege. Petr, der eigenen Erfahrung mit dem Nutzen von Unterstützung bei Entscheidungsfindung hat, hilft seiner Freundin Marta bei der Artikulierung ihrer eigenen Meinung auf ihre Arbeit.	Professioneller Unterstützer, der durch Gericht anerkannt wurde, hilft Eva einen Leasingvertrag abzuschließen. Mitglied einer Organisation von ehemaligen psychiatrischen Patienten wurde vom Gericht als Vertreter eines Menschen mit geistlicher Erkrankung bei einem Gerichtsverfahren festgelegt. Ehemaliger psychiatrische Patient ist Mitglied vom multidisziplinären gemeinschaftlichen Team, das mit Hilfe für die Leute mit geistlicher Erkrankung beschäftigt.
Natürliche Unterstützung Verschiedene Leute, die für ihre Hilfe und Unterstützung nicht bezahlt werden	Mutter von Thomas hilft ihrem Sohn beim Nutzen seines Bankkontos. Die Nachbarin hilft Robert die Vorteile von verschiedenen Bratpfannen zu verstehen, bevor er eine Pfanne auswählt und kauft.	Veras Bruder hilft seiner Schwester als ihr Unterstützer aufgrund vom Gericht anerkannten Vertrags mit dem Gründen vom Bankkonto und mit ihren Daueraufträgen.

Dear Mensch kann professionell werden aufgrund seiner eigenen erlebten Erfahrung. Ein Beispiel bilden die Menschen, die eigene Erfahrung mit der Infragestellung eigener rechtlichen Handlungsfähigkeiten haben.

Es stehen uns auch gewöhnliche Unterstützungsformen zur Verfügung, die bei ihrer Entscheidung für alle Bürger erreichbar sind. Diese Unterstützung bekommen wir z.B. von den Steuerberatern, Beratern vom Bereich der Sozialpflege, Finanzen, Patientenhilfe usw. Diese Unterstützungsformen halten wir nicht für Unterstützung im Sinne des Artikels 12. Die Menschen, die die Unterstützung bei Entscheidungsfindung nach Artikel 12 brauchen, werden neben der Steuerberatung noch eine zusätzliche formelle oder informelle Unterstützung brauchen, die in der Tabelle oben beschrieben wurde.

Die Menschen können sich in ihrem Leben auf einen dichten natürlichen und professionellen Unterstützungsnetz verlassen, einige von ihren Unterstützern werden vom Gericht anerkannt, die anderen leisten ihre Unterstützung informell. Die Beziehung zwischen dem Unterstützer und der unterstützten Person ist dabei grundsätzlich. Der Bild zeigt uns Miladas Unterstützungskreis als Beispiel.[33]

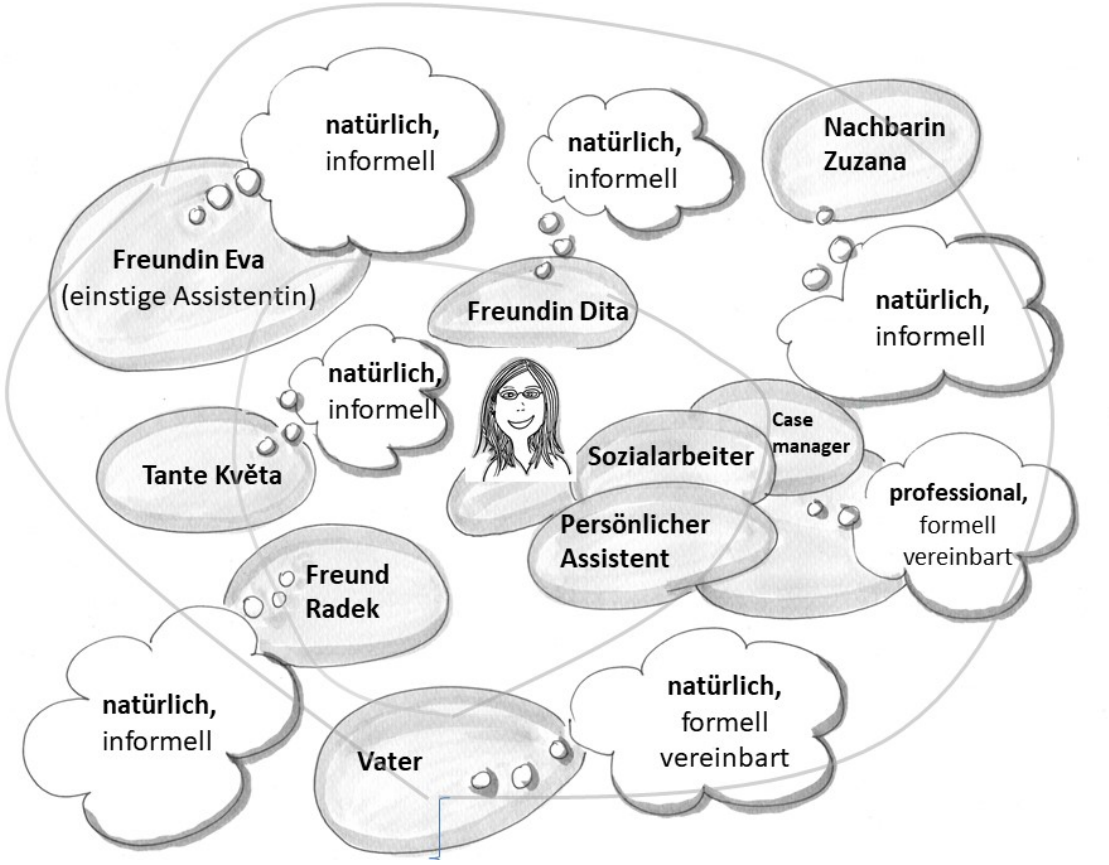

[33] Die unterstützte Entscheidungsfindung kann auf solchen Konzepten basieren, wie z.B. die persönliche Zukunftsplanung oder Kreis von Unterstützung – siehe mehr in der Kap. 5.11

5.8 Der Unterstützungsprozess bei der Entscheidungsfindung (3tägiger Kurs)

Es kann für die Unterstützer nützlich sein, den Unterstützungsprozess in einer Struktur wahrzunehmen. Verschiedene Leute brauchen verschiedene Unterstützungsformen. Der Unterstützungsprozess bei Entscheidungsfindung kann als Gesamtheit von folgenden Teilen angesehen werden:

1. **Identifizierung der** zu treffenden **Entscheidung:** Feststellen vom Kern des zu lösenden Problems.
2. **Sortieren von relevanten Informationen:** Sammeln der Informationen von Bedürfnissen, Präferenzen, Möglichkeiten, Informationsquellen (Internet, Bücher, andere Leute, andere Quellen).
3. **Die Bestimmung von Möglichkeiten:** Feststellen von neuen Wegen oder Möglichkeiten. Abwägen von Möglichkeiten: Beurteilung, wie die Möglichkeiten zur Problemlösung beitragen können und zu welchen Folgen führen die verschiedenen Möglichkeiten.
4. **Auswahl zwischen Möglichkeiten:** Die Auswahl der bestmöglichen Lösung nach der Beurteilung von Folgen verschiedener Lösungen.
5. **Realisierung der Entscheidung:** Um die Entscheidung (die ausgewählte Möglichkeit) zu realisieren, muss man etwas tun – einschl. die rechtliche Handlung.
6. **Überprüfen der Entscheidung und seiner Folgen:** In diesem letzten Schritt werden die Ergebnisse der Entscheidung überprüft und man wird bewerten, ob das im Punkt 1 festgestellte Problem gelöst wurde. Falls das Problem nicht gelöst wurde, man kann sich wieder zum 1. Unterstützungsschritt kehren.

Das wesentliche von einzelnen Schritten wird sich je nach Bedarf des konkreten Menschen unterscheiden. Die Lösungsmöglichkeiten können in einfacher Sprache, mit Bildern oder in der Zeichensprache erklärt werden.

Zwei wichtige Bemerkungen: Die Leistung der Unterstützung bei Entscheidung ahmt den Entscheidungsmodell nicht nach. Die Entscheidungsfindung basiert auf Emotionen, Nachahmung und heuristischen Verkürzungen, der Mensch, der jemandem die Unterstützung leistet, muss aufgrund des tiefen Verständnisses handeln und muss sich dabei nicht unbedingt der technisch beschriebenen Schritte halten.

5.9 Unterstützungsformen

Die Unterstützung *ist die Quelle und Strategie und sie kann durch Eltern, Freunde, Lehrer, Psychologe, Arzt oder eine andere vertrauenswürdige Person bzw. Agentur (durch Juristen oder Sozialarbeiter) gewährleistet sein.*[34] Die Unterstützung kann verschiedene Formen haben:

- Persönliche Hilfe, die dem Menschen vom Unterstützer aus seiner natürlichen Umgebung (unbezahlte, natürliche Unterstützung), bzw. vom Professionellen (bezahlte Unterstützung) geleistet wird.

[34] http://aaidd.org/docs/default-source/sis-docs/aaiddfaqonid_template.pdf?sfvrsn=2

- Die Unterstützung, die durch Menschen mit ähnlichen Erfahrungen (mit Behinderung) geleistet wird (peer-support).
- Hilfe bei der Kommunikation: Dolmetschen der individuellen Kommunikationsweise.
- Verschiedene Arten von angemessenen Vorkehrungen: einfache Sprache, alternative Kommunikationsformen, Dokumente in einfacher Sprache (easy to read), mehr Zeit und individuelle Anpassung von Dienstleistungen.
- Instrumente der persönlichen Zukunftsplanung einschl. Planungstreffen und Aufzeichnungs-tabellen.
- Formelle und informelle Darstellung von Willen und Präferenzen des Menschen.

Die Unterstützung kann in jedem Schritt der Entscheidungsfindung einschl. der rechtlichen Handlung und der Überprüfung von Ergebnissen der Entscheidung erforderlich sein. Die Intensität und Form der

Kreise der Beziehungen

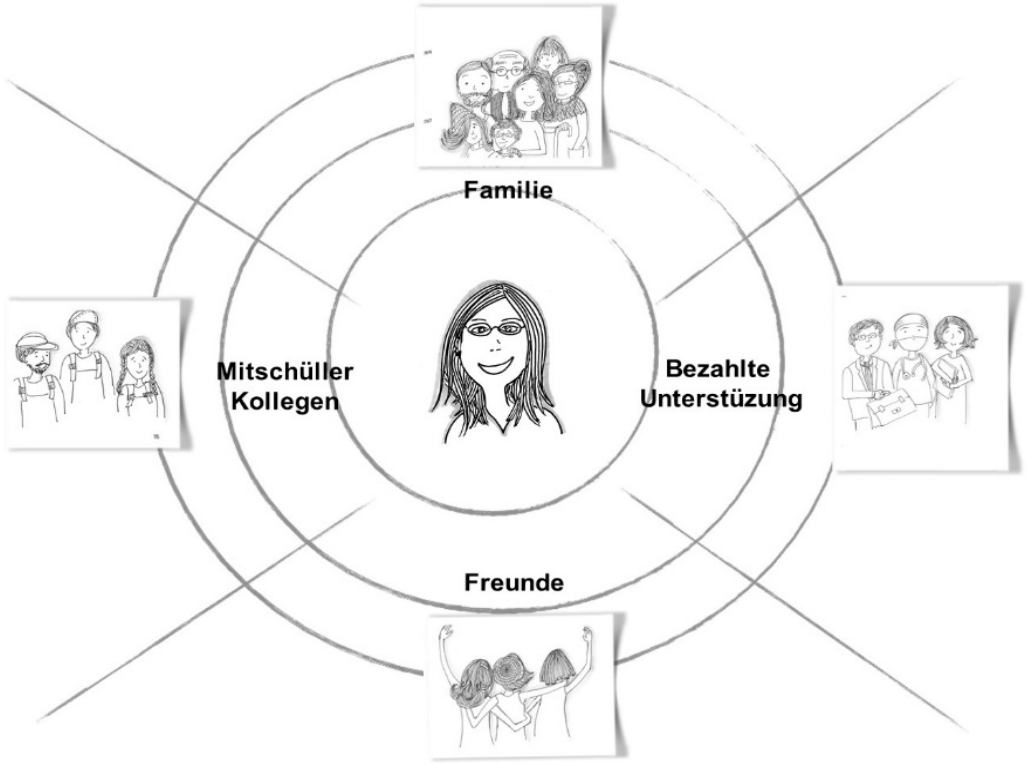

Unterstützung sollten den individuellen Bedarf des konkreten Menschen beabsichtigen.

5.10 Schlüsselinstrumente für die Unterstützung bei Entscheidungsfindung (nur im dreitägigen Kurs)

Folgende Methoden stammen aus dem Konzept der persönlichen Zukunftsplanung und sind bei der Unterstützung bei Entscheidungsfindung nützlich.[35]

5.10.1 Kreise der wichtigen Menschen und Unterstützungskreise

Die Gestaltung von Kreisen der wichtigen Menschen (Beziehungskreis) ist der erste Schritt beim Bilden des Unterstützungskreises. Es hilft uns eine klare Übersicht von Beziehungen machen, die eine wichtige Unterstützungsquelle des Menschen sein können. Die beste Unterstützung bei Entscheidungsfindung basiert nämlich auf festen und vertrauenswürdigen Beziehungen.

Die Missachtung der Bedeutung von Vertrauen, bzw. die Voraussetzung, das Vertrauen sei selbstverständlich, das sind einige der Ursachen von Problemen, die mit der professionellen Unterstützung verbunden sind. Man meint oft, dass die guten Voraussetzungen der Fachleute führen an sich zu den vertrauenswürdigen Beziehungen. Für die Professionelle ist es wichtig zu verstehen, dass sie das Vertrauen eines Menschen, mit dem sie arbeiten, nicht immer gewinnen können. Wenn die Fachleute nämlich mit den breiteren Druck- oder Gewaltsystemen verbunden sind, ist es für sie nicht einfach, das Vertrauen zu gewinnen. Sie sollten also über Beschränkung ihrer Position und Rolle diskutieren. Die Professionellen müssen sich auch mit einem weiteren Problem auseinandersetzen: ungenügende Kontinuität der Hilfe und Unterstützung. Die Rotation von professionellen Mitarbeitern und die auf Aufgaben orientierte Einstellung können die Vertrauensbeziehung stören, die man dann immer wieder neu bilden muss.

5.10.2 Das Sortieren je nach der Wichtigkeit für den sich entscheidenden Subjekt und für die Leute in seiner Umgebung

Dieser Vorgang ist nutzbringend v. A. in dem Fall, wenn die Unterstützer professionelle Mitarbeiter, oder Verwandten mit starker Empfindung der Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit sind. Dank diesem Vorgang können die Unterstützer ihre eigene Perspektive von der Perspektive des unterstützten Menschen unterscheiden, und beide Gesichtspunkte als getrennt zu halten. Diese Fähigkeit, die Unterschieden zwischen dem Gesichtspunkt von Unterstützern einerseits und dem Willen und den Präferenzen von den unterstützten Personen andererseits muss in den Sozialdienstleistungen eng verankert sein und die gesamte Art und Form von Sozialdienstleistungen ändern.

Für die Unterstützer ist es sehr wichtig, anzunehmen und zu verstehen, dass sie in ihrer unterstützenden Rolle keine stellvertretende Entscheidung treffen sollen. Dieser Vorgang hilft ihnen dabei, den grundsätzlichen Unterschied zwischen Entscheidung im Einklang mit dem „Wohl" des Menschen und der Entscheidung im Einklang mit dem Konzept der unterstützten Entscheidungsfindung zu verstehen.

---

[35] Eine von den wichtigsten Eigenschaften von persönlichen Zukunftsplanung ist die Stärkung der Stimme des Menschen, für den der Plan vorbereitet wird, und seiner nächsten Menschen, die ihn am besten können.

Sortieren was für und was zugunsten von Personen wichtig ist

Wenn die Unterstützer die Werte in der rechten Spalte vorzüglich beabsichtigen, d.h. sie bevorzugen ihre, bzw. gesetzlich geschützte Werte wie Gesundheit und Sicherheit, sie kehren wieder zu dem Wohl-Konzept. Und umgekehrt, wenn sie sich bemühen, zuerst den Willen und die Präferenzen und die Werte des unterstützten Menschen zu verstehen, befinden sie sich im Rahmen des Konzeptes der unterstützten Entscheidungsfindung.

5.10.3 Das Sortieren davon, was gut funktioniert und was nicht

Nachdem wir identifiziert haben, was für den unterstützten Menschen wichtig ist und was die Werte seiner sozialen Umgebung sind, können wir die Vorschläge weiter sortieren und zwar nach dem, was funktioniert und was nicht. Das hilft dem Menschen und seinem Unterstützer zu verstehen, wie es in seinem Leben funktioniert, was darin zu ändern oder zu lösen ist. Dieser Vorgang kann hilfreich sein, wenn man die getroffene Entscheidung überprüft. Es ist nötig, die Gesichtspunkte des unterstützten Menschen und seine Unterstützer immer getrennt halten, wie es oben beschrieben wurde. In einigen Fällen kann es auch nützlich sein, die Gesichtspunkte der Familie und Freunde von der Perspektive des Professionellen zu unterscheiden.

5.10.4 PATH (WEG)

Es kann für die Unterstützer, die dem Menschen die Unterstützung in seinem Alltag leisten, nötig sein, seinen geplanten Lebensweg zu kennen.[36] Zu dem Zweck können einige Methoden der persönlichen Zukunftsplanung dienen. Eine von diesen Methoden heisst PATH (verkürzt vom Engl. **P**lanning **A**lternative **T**omorrows with **H**ope). PATH wurde im Jahre 1991 von Jack Pearpoint, John O'Brien und Marsha Forest entwickelt (Falvey, Forest, Pearpoint, & Rosenberg, 2003: 31).

PATH besteht aus 7 Schritten, die in spezifischer Gestalt dargestellt werden. Diese Gestalt benutzt man zur Fazilitation des Planungsprozesses. Die Basis von PATH ist die Diskussion mit den Leuten, die dem planenden Menschen bei praktischer Realisierung seiner sinnvollen Zukunft helfen können.

Das Ziel von PATH ist, klare Schritte zur geforderten Verbesserung zu finden. PATH beginnt bei Träumen und dann auch bei festgestellten Zielen an der rechten Seite des Schemas. Der Vorgang setzt dann an der linken Seite fort bis zu den konkreten Aufgaben, die zur positiven Änderung führen.

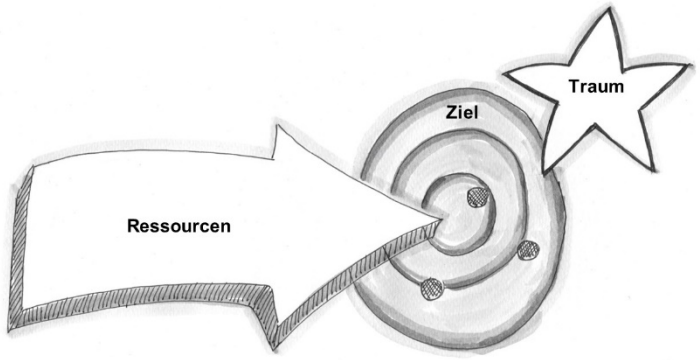

7 Schritte im PATH-Prozess:

1. Träume
2. Ziele
3. Wie es in Gegenwart ist
4. Unterstützer finden
5. Stärke entwickeln
6. Nächste Schritte
7. Folgende Arbeit

PATH ist eine perfekte Methode zur Benennung von Träumen, positiven und möglichen Zielen des Menschen. Es hilft den Unterstützern, den Willen und die Präferenzen des unterstützten Menschen besser zu verstehen.

5.10.5 Kommunikationsaufzeichnungstabellen

Die Kommunikationsaufzeichnungstabellen sind wirksamer Mittel zur Aufzeichnung und Erklärung von das, was uns die Menschen durch ihr Verhalten signalisieren. Sie sind vor Allem in den Fällen nützlich, wenn die Menschen nicht verbal kommunizieren, bzw. können nicht die standardisierten alternativen Kommunikationssysteme anwenden, oder in den Fällen, wenn das Verhalten des Menschen verständlicher ist als seine Wörter.

---

[36] Von der ethischen Perspektive angesehen sollte die unterstützte Person auch die Lebensrichtung des Unterstützers kennen. Es ermöglichte Bildung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen dem Unterstützten und dem Unterstützenden.

Kommunikation ist Zweirichtungsprozess und deswegen brauchen wir 2 Typen von Tabellen: 1) wie wir verstehen das, was uns der Mensch mitteilt, und 2) wie werden wir dem Menschen mitteilen, was wir tun möchten.

1. Aufzeichnungstabelle – Kommunikationsarten des Menschen

Die Tabelle zur Aufzeichnung von der Kommunikation des Menschen kann 2 Varianten für zwei verschiedene Situationen haben:

1) Wenn wir nicht wissen, was das konkrete Verhalten des Menschen bedeutet, wir können überprüfen, welche Bedeutung hat das Verhalten in bestimmten Umständen.

2) Die Bedeutung des Verhaltens ist manchmal nur bestimmten Leuten bekannt und wir Brauchen diese Bedeutungen auch für andere unterstützenden Leute aufzuzeichnen. Die Tabelle dient uns dann als Wörterbuch.

Situation, Umstände:	Was der Mensch macht:	Was der Mensch erlebt und sagt uns:	Was sollen wir tun:

2. Wie dem Menschen mit Behinderung mitzuteilen, was wir tun möchten

Diese Tabelle hilft den Unterstützer verständlich mitzuteilen, was sie dem Menschen mit Behinderung mitteilen möchten.

Wir möchten sagen:	Wir machen:	Wir sagen dem Menschen:

Kommunikationsaufzeichnungstabellen helfen uns den Menschen zu verstehen. Das Verständnis ist die grundsätzliche Bedingung bei der unterstützten Entscheidungsfindung.

5.10.6 Harmonische Gestaltung des Bedarfs des Menschen mit den Möglichkeiten seiner Unterstützer.

In manchen Lebensbereichen brauchen wir spezifische Kenntnisse und Fähigkeiten, um die Hilfe und Unterstützung leisten zu können. Der positive Einklang vom Bedarf des unterstützten Menschen und seinem Unterstützer kann bei der professionellen und bezahlten Unterstützung sehr wichtig sein. Wir halten folgende vier Aspekte für wichtig:

1. Die Fähigkeiten, die zur Leistung der Unterstützung nötig sind.
2. Das Notwendige und das Gewünschte als spezifische Entscheidungsbereiche.
3. Persönliche Eigenschaften des Unterstützers
4. Geteilte persönliche Interessen des Unterstützers und der Unterstützten Person.

5.11 Vier wichtige Aspekte der Unterstützung bei Entscheidungsfindung

Folgende Aspekte halten wir für grundsätzlich für die Implementierung des Artikels 12 und des Konzepts der Unterstützung bei Entscheidungsfindung (Bach, 2014: 4-5):

1. Die Menschen mit Behinderung haben das Recht auf rechtliche Handlungsfähigkeit und sind dabei gleichberechtigt mit anderen Menschen in allen Lebensbereichen. Das bedeutet in der Praxis, dass die Menschen mit Behinderung eigene Entscheidungen treffen und diese Entscheidungen werden vollständig geachtet. [Artikel 12 (2) des Übereinkommens - CRPD]

2. Die Staaten sind verpflichtet die Unterstützung zu sichern (falls erforderlich), damit die Menschen rechtlich handeln können. [Artikel 12(3) CRPD]

3. Die Staaten sind verpflichtet, die Sicherheit vor Missbrauch zu sichern. Die dazu angewandten Maßnahmen müssen die Rechte, den Willen und die Präferenzen des Menschen achten und dem Interessenkonflikt und unpassendem Einfluss vorbeugen, sie müssen angemessen und für die konkrete Situation des Menschen gut angepasst sein. Diese Maßnahmen sollen nur in der kürzest möglichen genötigten Zeit angewandt werden und den Menschen vor Missbrauch und Gewalt schützen. [Artikel 12(4) & Artikel 16 CRPD]

4. Die Staaten nehmen alle relevanten Maßnahmen an, um die angemessenen Vorkehrungen zu sichern – die Anpassung, die den Menschen mit gesundheitlicher Behinderung ermöglicht, gleiche Rechte gleichberechtigt mit anderen Menschen zu genießen. [Artikel 5(3) CRPD]

Das bewusste Wahrnehmen von diesen 4 Aspekten ist wichtig für die systematische Implementierung des Artikels 12.

5.12 Angemessene Vorkehrung

Der Begriff „angemessene Vorkehrungen“ ist im Artikel 2 des Übereinkommens definiert als notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können. Im Falle der rechtlichen Handlungsfähigkeit kann der Begriff folgende Aspekte einschließen[37]:

- Mehr Zeit, einfache Sprache, einfach verständliche gedruckte Texte.
- Einschließen der Unterstützer in den Prozess der Entscheidungsfindung und der rechtlichen Handlung.
- Die Pflicht, die Unabhängigkeit bei Entscheidungsfindung und rechtlicher Handlung achten. Die Intensität der Unabhängigkeit kann in einzelnen Lebensbereichen (Finanzen, Gesundheit usw.) variieren.

[37] Angepasste Vorkehrungen gemäß M. Bach (Bach, 2014: 9)

6 Bedanken

Wir bedanken uns bei den Menschen und Institutionen, die zur Vorbereitung dieses Textes beigetragen haben:

1. **Inclusion Europe**
   Rue d'Arlon 55 – B-1040 | Brusel – Belgien
   http://inclusion-europe.eu/

2. **European disability forum**
   Square de Meeus 35 | 1000 Brusel – Belgien
   http://www.edf-feph.org/

3. **Liga lidských práv**
   Burešova 6 | 602 00 Brno – Tschechische Republik
   http://llp.cz/

4. **European Network of (Ex-)Users and Survivors of Psychiatry** (ENUSP)
   Vesterbrogade 103, 1.sal | 1620 Kodaň V – Dänemark
   www.enusp.org

5. **Inclusion Czech Republic**
   Karlínské square 12 | 186 00 Praha 8 – Tschechische Republik
   www.spmpcr.cz

6. **Yotam Tolub**
   Bischut |3 Kanfei Nesharim st. | 9546406 Jeruzalém – Israel
   http://bizchut.org.il

7. **Národní rada osob se zdravotním postižením ČR**
   Partyzánská 1/7 | Praha 7 – Tschechische Republik
   http://www.nrzp.cz/

8. **Dr. Piers Gooding**
   Melbourne Social Equity Institute, Melbourne Law School, University of Melbourne
   Victoria 3010 | Melbourne – Australien

9. **Mental Health Europe**
   Mundo B- Rue d'Edimbourg 26 | 1050 Brusel – Belgien
   http://www.mhe-sme.org/about-mhe/meet-the-staff/

10. **Dr Lucy Series, Research Associate**
    Cardiff School of Law and Politics – Großbritannien
    Cardiff University / Prifysgol Caerdydd

11. **Združenie na pomoc ľuďom s mentálnym postihnutím v SR**
    Štúrova 6 | 811 02 Bratislava – Slowakische Republik
    http://www.zpmpvsr.sk/

12. **Úrad komisára pre zdravotne postihnutých**
    Račianska 153 | 831 54 Bratislava 35 – Slowakische Republik
    www.komisarprezdravotnepostihnutych.sk

7 Angewandte Literatur:

Disabilities, C. o. (2015). *Concluding observations on the initial report of the European Union.* United Nations.

Falvey, M., Forest, M., Pearpoint, J., & Rosenberg, R. (2003). *All My Lyfe's Circle. Using the Tools: Circles, MAPS & PATHS.* Toronto: Inclusion Pres

Blanck, P. and Martinis, J. (2015a). Supported Decision-Making and Youth in Transition. (2015 Webinar Series 1), April 16, 2015. Slide 3. Available at http://www.supporteddecisionmaking.org/sites/default/files/event_files/041615_ppt.pdf (12-07-2016)

Blanck, P. and Martinis, J. (2015b). "The Right to Make Choices": The National Resource Center for Supported Decision-Making. *Inclusion*, 3, 1, 26–27. Available at http://supporteddecisionmaking.org/sites/default/files/inclusion_blanck_maritinis_2015.pdf

Kohn, N., Blumenthal, J., and Campbell, A. (2013). "Supported decision-making: A viable alternative to guardianship?". *Penn State Law Review*, 117, 1111–1157. doi: 10.2139/ssrn.2161115

Martinis, J., Wohl, A., Mills, L. A. (2015). Slide 8. Available at The Next Generation of Freedom and Self-Determination: Moving Support Decision-Making from Theory to Practice Supported Decision-Making and the ABLE Act, "Achieving Better Life Experience" (06-17-2015)

Michael Bach: Lessons Learned from the Canadian Experience: Supported Decision-Making Models. Supported Decision-making Evolution of an idea and Canadian experience. 2014.

Powers, L. E., Geenen, S., Powers, J., Pommier-Satya, S., Turner, A., Dalton, L., . . . Swand, P. (2012). "My Life: Effects of a longitudinal, randomized study of self determination enhancement on the transition outcomes of youth in foster care and special education". *Children and Youth Services Review*, 34, 2179–2187. doi: 10.1016/j.childyouth.2012.07.018

O'BRIEN, J., PEARPOINT, J. & KAHN, L. 2010. The PATH & MAPS Handbook. Person-Centered Ways to build Community. Toronto: Inclusion Press

Anlage Nr. 1: Der aktuelle Zustand von der Umsetzung von den in Übereinkommen festgesetzten Regeln, die sich auf die rechtliche Handlungsfähigkeit und auf die Unterstützung bei Entscheidungs-findung und bei rechtlicher Handlung beziehen (berichtet von den Projektpartnern)

Tschechische Republik

Ratifizierung des Übereinkommens

In der Tschechischen Republik wurde das Übereinkommen im Oktober 2009 ratifiziert. Das Inkrafttreten geschah dann im Februar 2010 durch die Veröffentlichung in der Sammlung von internationalen Verträgen. Der Prozess von Ratifizierung des Optionsprotokolls, der zum Übereinkommen anliegt, dehnt sich ständig aus. Der Optionsprotokoll ermöglicht den Menschen, individuelle Beschwerden bei dem UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vorzulegen.

Abschließende Bemerkungen zum Umsetzungsbericht von der Tschechischen Republik

Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat über den Umsetzungsbericht (CRPD/C/CZE/1) von der Tschechischen Republik auf seiner 180. und 181. Tagung verhandelt (CRPD/C/SR.180 und 181), die am 31.3. und 1.4.2015 stattgefunden hat, und hat die Abschließende Bemerkungen an seiner 192. Tagung am 10.4.2015 angenommen.

Zum Artikel 5 des Übereinkommens (Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung):

(9) Der Fachausschuss nimmt mit Beunruhigung zu Kenntnis, dass gemäß Antidiskriminierungsgesetzes sich die Pflicht, die angemessenen Vorkehrungen anzunehmen, ausschließlich auf Beruf und zusammenhängende Beziehungen nach Arbeitsgesetz bezieht.

(10) Der Fachausschuss fordert den Vertragsstaat auf, seine gesetzlichen Vorschriften im Einklang mit dem Artikel 5 des Übereinkommens zu ändern und Verbot von Verweigerung der angemessenen Vorkehrungen auch auf andere Lebensbereiche (neben den Beschäftigungsbereich) zu erweitern.

(11) Der Fachausschuss ist beunruhigt, dass der Vertragsstaat das Nichtbestehen der Judikatur zugesteht, die den Schutz vor Diskriminierung aufgrund gesundheitlicher Behinderung betrifft.

(12) Der Fachausschuss fordert den Vertragsstaat auf, alle nötige Maßnahmen anzunehmen, einschließlich der Fachbildung von Richtern, Stärkung der Position von unabhängigen Institutionen, die sich mit Menschenrechten beschäftigen, und der Kapazitätsbildung von Menschen mit Behinderung, damit sie alle erreichbaren Rechtsmittel anwenden können, wenn sie der Diskriminierung und ungleichen Bedingungen gegenüberstehen.

Zum Artikel 12 des Übereinkommens (Gleichberechtigung vor Gesetz):

(22) Der Fachausschuss nimmt mit Beunruhigung zu Kenntnis, dass das neue Zivilgesetzbuch weiterhin die Möglichkeit von beschränkter rechtlicher Handlungsfähigkeit und die Möglichkeit den Menschen mit gesundheitlicher Behinderung in die Teilbetreuung anzuvertrauen festsetzt.

(23) Der Fachausschuss fordert den Vertragsstaat auf, sein Zivilgesetzbuch zu ändern und seine Anordnungen in Einklang mit dem Artikel 12 des Übereinkommens zu setzen, wie er in den Allgemeinen Bemerkungen Nr. 1 bearbeitet wird. Weiter wird der Vertragsstaat aufgefordert, die vollständige rechtliche Handlungsfähigkeit von Menschen mit gesundheitlicher Behinderung aller Art anzuerkennen und die Zugänglichkeit der Unterstützung bei Entscheidungsfindung zu erhöhen und relevante Anordnungen des Zivilgesetzbuchs umzusetzen.

Nationale Rechtsordnung und die Praxis

In der Tschechischen Republik wurde im Jahre 2012 das neue Zivilgesetzbuch angenommen und publiziert[38], der in Kraft am 1. 1. 2014 trat. Die Reform vom Zivilgesetz begann in 90er Jahre und im Jahre 2008 wurde im Stellungnahmeverfahren der Öffentlichkeit vorgelegt. Die Artikel der damaligen Version, die sich zur rechtlichen Handlungsfähigkeit bezogen haben, haben den aktuellen Status von gesundheitlicher Behinderung nicht berücksichtigt und haben den Sinn des Übereinkommens nicht geachtet, obwohl es von der Tschechischen Republik bereits unterschrieben und im Umsetzungsprozess war. Die Vereine der Menschen mit Behinderung und die Organisationen, die die Rechte von Menschen mit Behinderung verteidigen, haben den Autoren des Gesetzbuchs ihre Stellungnahmen vorgelegt, die auf dem Inhalt des Übereinkommens basiert haben. Der aktuelle Inhalt von relevanten Artikeln stellt einen Kompromiss vor, den man in sehr kurzer Zeit, die dem Stellungnahmeverfahren gewidmet wurde, erreichen hat. Trotzdem halten die Organisationen, die die Rechte von Menschen mit Behinderung verteidigen, den aktuellen Zustand des Zivilgesetzbuchs für einen wesentlichen Fortschritt, v.a. im Vergleich mit dem vorigen Zivilgesetzbuch.

Das neue Zivilgesetzbuch hat einige neue Maßnahmen eingeführt, die anstatt von der Beschränkung von rechtlicher Handlungsfähigkeit benutzt sein können. Die Wichtigsten davon sind: vorläufige Erklärung, Beihilfevertrag, Vertretung durch Familienmitglieder, Betreuung ohne beschränkt rechtlicher Handlungsfähigkeit. Das Zivilgesetzbuch hat auch den „Trustfond“ eingeführt, der zum Schutz vom Eigentum des Menschen angewandt werden kann und dadurch auch die Beschränkung rechtlicher Handlungsfähigkeit verbeugen kann. Doch trotz dieser positiven Aspekte sind diese Anordnungen nicht völlig im Einklang mit den Anforderungen des Übereinkommens. Am besten entsprechen dem Übereinkommen der Beihilfevertrag und die Betreuung ohne beschränkte rechtliche Handlungsfähigkeit. Diese Maßnahmen ermöglichen am besten, dass der Willen und die Präferenzen des Menschen, der sie benutzt, geachtet werden. Weiterhin fehlt jedoch im tschechischen Recht der Schutz vor Missbrauch bei rechtlicher Handlung (von Betreuern und Unterstützern, bzw. von dritter Seite).

Das neue Zivilgesetzbuch ermöglicht immer noch partielle Beschränkung der rechtlichen Handlungsfähigkeit (der Selbstberechtigung). Diese Maßnahme sollte aber als letzte Möglichkeit angenommen werden. Sie darf nur in dem Fall angenommen werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt worden sind:

1) Der Mensch würde sonst durch konkreten wesentlichen Schaden bedroht,

---

[38] Gesetz Nr. 89/2012 der Gesetzsammlung, Zivilgesetzbuch; Englische version: http://obcanskyzakonik.justice.cz/images/pdf/Civil-Code.pdf

2) zur Lösung der Situation kann man keine weniger beschränkenden Maßnahmen erfolgreich benutzen.

In der Praxis ist jedoch immer noch die Idee dominant, die die Beschränkung der rechtlichen Handlungsfähigkeit für die einzelne Lösung hält. In der Justiz, Sozialarbeit und v.a. in der Öffentlichkeit fehlen immer noch relevante Informationen und das Verständnis dafür, wie man die neuen Maßnahmen verwirklichen und anwenden kann. Das führt dazu, dass die Gerichte beschränken immer noch die rechtliche Handlungsfähigkeit von vielen Menschen in meisten Lebensbereichen.

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Ratifizierung des Übereinkommens

Das Übereinkommen wurde im Jahre 2009 ratifiziert.

Abschließende Bemerkungen zum Umsetzungsbericht

Der Fachausschuss veröffentlichte den Umsetzungsbericht im Jahre 2013, bisher gibt es jedoch dazu keine abschließende Bemerkungen.

Nationale Rechtsordnung und die Praxis

In Schottland wird der Bereich von rechtlicher Handlungsfähigkeit durch das Gesetz Adults with Incapacity (Scotland) Act 2000 (AWIA) bestimmt, in England und in Wales bezieht sich der Bereich zu Mental Capacity Act 2005 (MCA). Nordirland hat Mental Capacity Act (Northern Ireland) 2016 SI 2016/18 (MC(NI)A) beschlossen. Alle diese Vorschriften beschränken die rechtliche Handlungsfähigkeit im Bezug auf einen Funktionstest der mentalen Kapazität des Menschen. [39] Diese Praxis ist mit diskriminierendem „diagnostischem Kriterium" verbunden, das festsetzt, dass der Mensch, der im Test versagt, ist nur in dem Fall als mit beschränkter Rechtshandlungsfähigkeit gekennzeichnet, wenn diese Versagung durch eine Behinderung oder Störung von Hirn oder Seele (in England und Wales)[40] oder durch geistliche Erkrankung (in Schottland)[41] verursacht wurde. In Nordirland, bei Bemühung um Einklang mit dem Übereinkommen hat man festgesetzt, dass die ungenügende mentale Kapazität durch Behinderung oder Störung des Hirns oder der Seele verursacht sein soll, doch zusätzlich wurde dazu bestimmt, dass es nicht darauf ankommt, wie die Behinderung oder Störung verursacht wurde. Man wird beobachten, ob das die indirekte Diskriminierung von Menschen mit Behinderung reduzieren wird. [42]

In dem ganzen Königreich basiert die ganze Legislative im Bereich von rechtlicher Handlungsfähigkeit auf dem Paradigma vom „Wohl" (best interest). In England und Wales sollen die Entscheidungen *im*

---

[39] s3 MCA; s1 AWIA; s4 MC(NI)A 2015

[40] S2(1) MCA

[41] s1 AWIA

[42] Martin, W., Michalowski, S., Stavert, J., Ward, A., Ruck Keene, A., Caughey, C., Hempsey, A. and McGregor, R. (2016) *The Essex Autonomy Project Three Jurisdictions Report: Towards Compliance with CRPD Art. 12 in Capacity/Incapacity Legislation across the UK*, University of Essex

besten Interesse des Menschen mit beschränkter Rechtshandlungsfähigkeit getroffen werden und es sollen dabei seine Wünsche, Gefühle, Werte und Überzeugungen *berücksichtigt* werden. Doch diese Aspekte bekommen in der auf Wohl basierender Entscheidung nur eine geringe Bedeutung. [43]. In Nordirland muss *spezielle Rücksicht auf die Wünsche, Gefühle, Werte und Überzeugungen des Menschen genommen werden, wenn man in seinem besten Interesse entscheidet*. Doch auch hier bezieht sich dazu keine Voraussetzung oder spezifische Bedeutung.[44] In Schottland sind *die Interventionen nur in dem Fall erlaubt, wenn die Intervention dem Erwachsenen guttut und […] dieser Vorteil ohne der Intervention einfach nicht erreicht worden wäre.* [45] *Diese Prüfung wurde eingeführt, um die größere Bedeutung den Wünschen und Gefühlen von Menschen im Vergleich zum „Wohl" zu geben. Doch die Analyse der Judikatur weist nach, dass diese Prüfung in der Praxis immer noch als Prüfung „des besten Interesses" funktioniert*. [46]

Die Mittel zur Unterstützung bei rechtlicher Handlungsfähigkeit sind in jeder Jurisdiktion auf Unterstützung bei Entscheidungsfindung und bei besserer Bewältigung der Prüfung von mentaler Kapazität des Menschen beschränkt. Man fordert nicht, dass sie auf Willen und Präferenzen des Menschen basieren. In jeder Jurisdiktion ist es nicht klar bestimmt, wer den Menschen unterstützen kann, es gibt keinen Vorgang, der die Benennung eines Menschen als vertrauter Unterstützer ermöglicht.

In England und Wales gilt Folgendes: *Der Mensch wird nicht für unfähig gehalten, die Entscheidung zu treffen, bevor alle Unterstützungsmaßnahmen ohne Erfolg benutzt worden sind, und der Mensch wird nicht für unfähig gehalten, die entscheidungsrelevanten Informationen zu verstehen, wenn er fähig ist, die Erklärung in der Form zu verstehen, die seinem Zustand entspricht (einfache Sprache, visuelle Hilfe und andere Hilfsmethoden).*[47]

In Schottland gibt es keinen Hinweis zur unterstützten Entscheidungsfindung außer der Feststellung, die Menschen sollen dabei ermutigt werden, ihre eigenen Fähigkeiten und Kompetenzen in Bezug zu ihrem Eigentum, Finanzen und Lebenszufriedenheit zu stärken, wie auch neue Kompetenzen zu bilden. [48]

In Nordirland werden die Unterstützungsmöglichkeiten detailliert beschrieben, sie sichern, dass die *Leute, die vorausgesetzt werden dem Menschen bei seiner Entscheidungsfindung helfen, sollen zu dem*

---

[43] s4(6) MCA

[44] s7 MC(NI)A 2015

[45] s1 AWIA 2000

[46] Ruck Keene, A. and Ward, A. (2016) 'With and without 'best interests': The Mental Capacity Act 2005, the Adults with Incapacity (Scotland) Act 2000 and constructing decisions', *International Journal of Mental Health and Capacity Law,* 1(1)

[47] s1(3) MCA and s3(2) MCA

[48] s1(5) AWIA

Hilf- und Unterstützungskreis des Menschen anliegen. Die Unterstützung jedoch basiert nicht auf persönlichem Willen und Präferenzen des Menschen und bezieht sich eher nicht zur Ausübung von rechtlicher Handlungsfähigkeit, sondern eher auf der Unterstützung des Menschen, die mentale Funktionsprüfung zu schaffen.[49]

Die Gesetzkommission in England und Wales hat das System von Anerkennung von Unterstützern vorgeschlagen. Es ist noch nicht klar, wie das System in der Praxis umgesetzt wird. [50]

Alle Jurisdiktionen leisten den Rahmen für persönliche Zukunftsplanung, doch der Rahmen basiert auf der Voraussetzung, dass der Mensch genügende mentale Kapazität hat. Diese Voraussetzung ist aber problematisch bei den Menschen mit geistlicher Behinderung, denn vorurteilshafte Voraussetzungen können in Frage stellen, ob der Mensch mit einer gültigen Entscheidung treffen kann.

Zusammensetzung: in jeder Jurisdiktion gibt es das wesentliche Potenzial, die rechtliche Handlungsfähigkeit des Menschen diskriminatorisch zu beschränken und die stellvertretende Entscheidung basierende auf dem Paradigma des Wohls (besten Interesses) umzusetzen, das die Rechte, Willen und Präferenzen des Menschen nicht genügend achtet. Die Unterstützungsmechanismen sind vorhanden, sind jedoch nur partiell und basieren nicht auf der Unterstützung bei Ausübung von rechtlicher Handlungsfähigkeit im Einklang mit dem Willen und Präferenzen des Menschen. Die Bedeutung von Vertrauen und Beziehungen für die Unterstützung ist nicht genügend anerkannt. Der Kenntnis von Anforderungen des Artikels 12 ist gering bei der politischen Repräsentation, bei „policy makers", bei Juristen wie auch bei vielen Organisationen von Menschen mit Behinderung. Es ist wichtig, einen Bildungsprogramm für die Regierungsvertreter, Juristen und Organisationen der Bürgergesellschaft zu gestalten.

Lettland

Ratifizierung des Übereinkommens

Lettland ratifizierte das Übereinkommen am 1. März 2010. Es trat in Kraft am 31. März 2010.

Abschließende Bemerkungen zum Umsetzungsbericht

Die Überwachung vom Fachausschuss wurde für den Frühling 2017 geplant.

Nationale Rechtsordnung und die Praxis

Bis 1. Januar 2012 wurde im lettischem Gesetz festgestellt, dass jede Person mit (partiell oder völlig) beschränkter kognitiven Fähigkeit ihre rechtliche Handlungsfähigkeit vollständig beschränkt haben soll. Der Urteil vom Verfassungsgericht in Lettland (Kausa Nr. 2010-38-01)[51] hat entschieden, dass diese Regel muss novelliert werden. Neue Regel von rechtlicher Handlungsfähigkeit trat in Kraft im

---

[49] s5 MC(NI)A

[50] Law Commission (2015) *Mental capacity and deprivation of liberty: A consultation paper*, (Consultation Paper 222) London

[51] 27 December 2010 Judgment of the Constitutional Court no.2010-38-01, para. 10 - http://www.satv.tiesa.gov.lv/wp-content/uploads/2010/04/2010-38-01_Spriedums_ENG.pdf

Jahre 2013. Die öffentliche Betreuung wurde abgeschafft und es wurde die Möglichkeit von partieller Beschränkung von Rechtshandlungsfähigkeit eingeführt, wobei nur die materiellen Rechte dürfen beschränkt werden. Das Gericht darf nicht mehr die persönlichen immateriellen Rechte des Menschen beschränken, wie auch ihre Recht sich selbst zu vertreten (vor Amt und Gericht). Zu den anderen nicht immateriellen Rechten, die keineswegs beschränkt sein können, gehört das Wahlrecht, Recht auf Heirat, Recht die Entscheidungen über eigene Kinder und über medizinische Vorgehensweise zu treffen.

Bei Fragen der Rechtsfähigkeit, in denen Entscheidungen über immaterielle Fragen getroffen werden müssen, stellt das geänderte Zivilgesetzbuch und Zivilprozessrecht Folgendes fest:

1. Jeder Mensch darf zu jedem Zeitpunkt eine Erklärung herausgeben, in dem er einen Menschen oder eine Gruppe von Menschen bevollmächtigt, die Entscheidungen über wichtige Lebensbereiche stellvertretend zu treffen, wenn der Herausgeber wegen gesundheitliches Zustands (einschl. kognitive und mentale Gesundheit) nicht in der Lage ist, die Entscheidung selbst zu treffen.

2. Wenn dem Menschen seine rechtliche Handlungsfähigkeit beschränkt wurde, er kann einen Betreuer haben, der einstweilig für nicht länger als 2 Jahre festgestellt wird. Diese Lösung kann man anwenden, wenn der Mensch aufgrund seinem gesundheitlichem Zustand nicht kommunizieren und seinen Willen nicht ausdrücken kann und wenn es für den Schutz von seiner Interessen und Rechte notwendig ist. Diese Lösung ist umsetzbar, wenn:

a) es zum Schutz von Interessen des Menschen dringend genötigt wird;
b) die gesundheitliche Probleme des Menschen nur einstweilig sind;
c) wenn der Mensch sich selbst durch sein aktives Handeln nicht beschädigen kann.

3. Der Mensch kann seine rechtliche Handlungsfähigkeit beschränkt und einen festgestellten Betreuer haben. Die rechtliche Handlungsfähigkeit darf man nur in manchen Lebensbereichen beschränken, zum Beispiel im Bereich von Finanzen und von Eigentumsverwaltung. Eine vollständige Entziehung der Rechtshandlungsfähigkeit ist nicht mehr möglich.

a) Wenn das Gericht über die Beschränkung der Rechtshandlungsfähigkeit entscheidet, er ist verpflichtet, im ersten Schritt die Lebensbereiche festzustellen, in denen der Betreuer ausschließlich in Zusammenarbeit mit dem Menschen entscheiden und handeln kann, erst dann werden die Lebensbereiche bestimmt, in denen der Betreuer selbstständig und unabhängig handeln darf.

b) Jeder Mensch hat zu jedem Zeitpunkt die Möglichkeit, die wiederholte Überprüfung von der Beschränkung seiner Rechtshandlungsfähigkeit zu fordern.

c) Die Beschränkung der Rechtshandlungsfähigkeit wird auch periodisch überprüft, und zwar je nach 7 Jahren.

Die einstweilige Beschränkung von Rechtshandlungsfähigkeit dar nur von den nächsten Verwandten und vom Staatsanwalt vorgeschlagen werden. Früher (nach dem nicht mehr geltenden Gesetz) konnte das jedermann vorschlagen.

Diese neue Regelung ist immer noch nicht im Einklang mit dem Artikel 12 des Übereinkommens. Die Alternativen zur Beschränkung der rechtlichen Handlungsfähigkeit, wie z.B. die Methoden der Unterstützung bei Entscheidungsfindung wurden im Gesetz nicht eingeschlossen.

Die NGO-RC ZELDA leistet ab Februar 2015 die Unterstützung bei Entscheidungsfindung, bisher hat sie dabei 28 Menschen mit kognitiver und/oder seelischer Behinderung regelmäßig unterstützt. RC ZELDA unterstützt durch Beratung auch natürliche Unterstützer vom Umfeld des Menschen. Die Regierung von Lettland plant für den Zeitraum von 2017 bis 2020 ein Pilotprojekt von unterstützter Entscheidungsfindung zu realisieren. RC ZELDA setzt in ihrer Verteidigung von nötigen Gesetzänderungen fort und unterstützt durchlaufend die Menschen, die mit den Mitarbeitern von RC ZELDA eine vertraute Beziehung verknüpft, in ihrer Entscheidungsfindung.

Litauen

Ratifizierung von Übereinkommen

Litauen ratifizierte das Übereinkommen und den Optionsprotokoll am 27. Mai 2010, nachdem das Gesetz von der Ratifizierung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verabschieden worden war. Das Übereinkommen trat am 18.8.2010 in Kraft.

Abschließende Bemerkungen zu dem Umsetzungsbericht

Der UN-Fachausschuss hat den Umsetzungsbericht an seiner 15. Tagung im April 2016 überprüft und hat mehrere abschließende Bemerkungen dazu am 21.4.2016 angenommen.

Zum Artikel Nr. 5

Der Fachausschuss ist tief beunruhigt, dass der Vertragsstaat nicht konsequent das Konzept von angemessenen Vorkehrungen in Bezug zum Prinzip von Nicht-Diskriminierung umsetzt.

Zum Artikel Nr. 12

Der Fachausschuss ist von den gesetzlichen Vorschriften tief beunruhigt, die die vollständige Enthebung oder Beschränkung von der rechtlichen Handlungsfähigkeit von Menschen mit Behinderung ermöglichen, was mit dem Artikel 12 nicht vereinbar ist. Diese Regeln begrenzen die Rechte von Menschen mit Behinderung, über medizinische Vorgehensweise informiert zu sein und dazu ihre Zustimmung zu geben, das Recht zu heiraten, die Familie zu gründen und die Kinder zu adoptieren und erziehen.

In Bezug zur Allgemeinen Bemerkung Nr. 1 (2014) über Gleichberechtigung vor Gesetz hat der Fachausschuss empfohlen, dass der Vertragsstaat die Gesetze, Politiken und Praxis aufhebt, die die Systeme der Betreuung ermöglichen, und die Systeme von stellvertretender Entscheidung durch die unterstützte Entscheidungsfindung ersetzt.

Nationale Rechtsordnung und die Praxis

In Litauen werden der Entzug von rechtlicher Handlungsfähigkeit, die Betreuung und partielle Betreuung im Zivilgesetzbuch der Republik Litauen (2000) und in der Zivilordnung der Republik Litauen (2002) geregelt.

Bis zu der Zeit wurde der Bereich vom Entzug der rechtlichen Handlungsfähigkeit im Zivilgesetzbuch vom Jahre 1964 geregelt, das mehr als 50 Jahre die Menschen mit psychosozialer oder kognitiver Behinderung diskriminierte. Die medizinische Diagnose an sich diente als Begründung von der Beschränkung aller Rechte des Menschen. Die Mehrheit von Menschen mit entzogener Rechtshandlungsfähigkeit wurde dann in den Residenzeinrichtungen unterbracht. Diese Residenzeinrichtungen wurden auch als offizieller Betreuer der hier unterbrachen Menschen anerkannt. Das Ergebnis von dieser Regel war, dass die Mehrheit von Menschen mit Behinderung ihre Rechte und die Möglichkeit sich selbst entscheiden zu können verloren hat und getrennt von der Gesellschaft lebte.

Der Ausgangspunkt für die Zivilgesetzbuchreform war die Ratifizierung von dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2010) und die Verpflichtung zur Umsetzung des Artikels 12 vom Übereinkommen wie auch der Beschluss der ECHR vom Jahre 2012, der feststellt, dass *die gesetzliche Regeln von Litauen über Entzug von der Rechtshandlungsfähigkeit sind* mit den Artikeln 5, Par. 1,4d. und Art. 6 Par. 1 von der Europäischen Konvention für Menschenrechte *nicht vereinbar*.

Nach dem langen Vorbereitungsprozess, der vom Justizministerium initiiert wurde, wurden die Ergänzungen zum Zivilgesetzbuch und zur Zivilordnung durch das Parlament von Litauen am 26. März 2015 angenommen. Diese Änderungen traten in Kraft am 1. Januar 2016.

Die Änderungen im Zivilgesetzbuch haben die neuen Unterstützungsmaßnahmen als eine Alternative zum Entzug von Rechtshandlungsfähigkeit eingeführt. Es handelt sich um

1) die Assistenz bei Entscheidungsfindung und bei Vertragsabschluss, die von den zu unterstützenden Menschen unterschrieben sein muss. Diese Assistenz muss vom Notar zertifiziert und im Register registriert sein und bezieht sich auf Menschen mit kognitiver Behinderung, doch nicht ausschließlich, sondern auch auf andere Gruppen von Menschen.

(2) Die Richtlinie zur Willenserklärung bestimmt, wie man bei der Ausübung von Eigentums- und immateriellen Rechten des Menschen vorgehen soll, wenn seine Rechtshandlungsfähigkeit beschränkt wurde oder ihm in der Zukunft die Rechtshandlungsfähigkeit entzogen wird. Die Maßnahmen müssen vom Notar zertifiziert werden und im Register registriert sein. Die Richtlinie tritt in Kraft durch die gerichtliche Entscheidung, dass der Mensch seine Rechtshandlungsfähigkeit entweder verliert oder dass sie ihm beschränkt wurde. Zu dem Zeitpunkt wird sie für alle Personen und Institutionen verpflichtend.

Im Jahre 2016 wurden im *Register von vollständig oder partiell unmündigen Personen* insgesamt 6998 Personen als unmündig erklärt. Nach der Reform wurden 69 Personen davon als vollständig unmündig erklärt und 25 Personen werden in ihrer Rechtshandlungsfähigkeit nur in bestimmten Lebensbereichen beschränkt. Der Rest, 6904 Menschen bleiben als unmündig ohne Spezifizierung. Es wurden nur 4 Richtlinien zur Willenserklärung und 3 Verträge von unterstützter Entscheidungsfindung registriert.

Das geänderte Gesetz ermöglicht immer noch, dass die rechtliche Handlungsfähigkeit des Menschen in bestimmten Lebensbereichen beschränkt wird und ein Betreuer festgestellt wird, der im besten Interesse des Menschen stellvertretend entscheidet.

Die Anordnung, die vom Ministerium von Sozialwesen im Jahre 2015 angenommen wurde, stellt **eine neue Rolle von Sozialarbeitern in Gemeinden** fest. Die Sozialarbeiter bekamen hiermit eine neue Kompetenz, die Kapazität und Fähigkeit des Menschen zu beurteilen, wenn er sich im Prozess der rechtlichen Beschränkung von Rechtshandlungsfähigkeit im bestimmten Lebensbereich bereits befindet, oder sich darauf vorbereitet. Die Sozialarbeiter leisten hiermit die Begutachtung, die das Gericht bei den Fällen, die zum Urteil von rechtlicher Handlungsfähigkeit führen, fordert. Diese Anordnung führt zur neuen paradoxen Aufgabe für die Sozialarbeiter: Die Begutachtung von mentalen Fähigkeiten der Menschen mit kognitiver oder psychosozialer Behinderung führen nämlich dazu, dass die Sozialarbeiter eine klinische Bewertung durchführen sollten. Sie bekommen hiermit ein Instrument dazu, den Menschen für vollständig oder partiell unmündig zu erklären, ohne dass sie die Möglichkeiten von seiner Unterstützung und einen passenden Unterstützer suchen und überprüfen sollten.

In Litauen ist die Entwicklung von unterstützter Entscheidungsfindung beschränkt wie auch die Bildung von Unterstützern und Betreuern, die den Menschen mit Behinderung die Unterstützung bei Entscheidungsfindung leisten könnten. Deswegen ist auch die Ausübung von den neuen Instrumenten des Zivilrechts nicht möglich.

Slowakei

Ratifizierung des Übereinkommens

Das Übereinkommen wurde in der Slowakischen Republik am 26. September 2007 unterschrieben und am 26. Mai 2010 ratifiziert. Es trat in Kraft am 25. Juni 2010 und ist jetzt der Bestandteil des slowakischen Rechtswesens (Erklärung vom Außenministerium der Slowakischen Republik Nr. 317/2010 Samml.).

Abschließende Bemerkungen zum Umsetzungsbericht

Der Fachausschuss hat den Umsetzungsbericht an seiner 242. und 243. Tagung am 4. und 5.4.2016 diskutiert (siehe CRPD/C/SVK/SR.242 und 243). Die abschließenden Bemerkungen wurden an der 256. Tagung am 13. April 2016 angenommen.

Zum Artikel Nr. 5:

Der Fachausschuss ist beunruhigt, dass das Konzept von angemessenen Vorkehrungen als spezielle einstweilige Maßnahme missverstanden wurde und dass in der Legislative eine klare und explizite Definition von angemessenen Vorkehrungen fehlt. Der Fachausschuss befürchtet weiter, dass die Nicht-Leistung von angemessenen Vorkehrungen in der Legislative nicht als Diskriminierung aufgrund Behinderung festgestellt ist.

Zum Artikel Nr. 12:

Der Fachausschuss ist beunruhigt, dass trotzt der vor kurzem angenommenen Rechts- und Prozessreform, genießen nicht alle Menschen mit Behinderung die Gleichberechtigung vor Gesetz und es werden ihnen ihre Rechte verweigert, wie z. B. das Wahlrecht, das Recht auf Heirat und das Recht, die Familie zu gründen, Eigentum zu besitzen und die Fertilität zu behalten.

Der Fachausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, folgende Abteile des Zivilgesetzbuchs aufzuheben: den Abteil 10 (1) vom Zivilgesetzbuch, der Entzug von Rechtshandlungsfähigkeit feststellt, und den

Abteil 10 (2) vom Zivilgesetzbuch, der die Beschränkung von rechtlicher Handlungsfähigkeit beschränkt. Weiter empfiehlt der Fachausschuss, die unterstützte Entscheidungsfindung einzuführen, die die Autonomie, den Willen und die Präferenzen des Menschen achtet.

Nationale Rechtsordnung und die Praxis

Am 1. September 2015 wurde in die Legislative der Begriff vom öffentlichen Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung eingeführt. Das Kommissariat mit seinem Team nimmt auf dem Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung teil und unterstützt die Menschen mit Behinderung im Einklang mit dem UN-Übereinkommen.

Das slowakische Recht wurde partiell in Einklang mit dem Artikel 12 des Übereinkommens am 1.7.2016 gebracht, als die Zivilprozessordnung für nicht-streitige Verfahren in Kraft trat. Slowakische Gerichte können nicht mehr die Entscheidung von vollständigem Entzug der rechtlichen Handlungsfähigkeit treffen. Der wesentlichste Verstoß gegen Artikel 12 CRPD im slowakischen Recht ist jetzt die partielle Beschränkung der Rechtshandlungsfähigkeit. Der Gesetzgeber wies im erläuternden Bericht zu § 231 des Gesetzes Nr. 161/2015 Slg. (Zivilprozessordnung für nichtstreitige Verfahren, die am 21. Mai 2015 angenommen wurde) darauf hin, dass jede Erklärung der Rechtsunfähigkeit nach 2010 gegen UN-Übereinkommen verstößt.

Da die neue Gesetzgebung das Recht auf Rechtsfähigkeit feststellt, fordern mehr Menschen, ihre rechtliche Handlungsfähigkeit wiederherzustellen oder zu behalten. Im derzeitigen System der Unterstützung bei der Entscheidungsfindung bestehen jedoch nach wie vor erhebliche Lücken.

Ungeachtet der Änderung von Prozessregeln, die die Feststellung der Geschäftsunfähigkeit nicht mehr zulassen, bleibt diese Möglichkeit immer noch, auch wenn sie nicht anwendbar ist. Denn in § 10 Abs. 1 des Zivilgesetzbuchs von 1964 heißt es: "Wenn eine Person aufgrund psychischer Krankheit, die nicht nur vorübergehend ist, überhaupt nicht in der Lage ist, Rechtsakte zu vollziehen, wird ihr durch das Gericht ihre rechtliche Handlungsfähigkeit entzogen. " Darüber hinaus heißt es in § 10 Abs. 2: "Ist eine Person aufgrund einer nicht nur vorübergehenden Geisteskrankheit oder wegen übermäßigen Gebrauchs von alkoholischen Getränken, Drogen oder Giften in der Lage, nur bestimmte Rechtsakte zu vollziehen, so beschränkt das Gericht ihre rechtliche Handlungsfähigkeit und legt den Umfang der Beschränkung in der Entscheidung fest ". Schließlich heißt es in § 10 Abs. 3: "Das Gericht wird die Beschränkung oder die Erklärung der Unfähigkeit ändern oder aufheben, wenn sich die Gründe für diese Entscheidung geändert haben oder wenn die Gründe nicht mehr bestehen".

Im Rahmen des neuen Rechtssystems soll die Beschränkung der Rechtsfähigkeit der letzte Ausweg sein. Die Gerichte müssen unmittelbar bevorstehenden Schaden definieren, die, um vermieden zu werden, die Beschränkungen der rechtlichen Handlungsfähigkeit in bestimmten Bereichen erfordern. Die Gerichtsentscheidungen müssen angeben, wer oder was von der vollen rechtlichen Handlungsfähigkeit des Menschen bedroht ist.

§ 29 des Zivilgesetzbuchs kann eine Möglichkeit vorstellen, durch die eine Person mit Behinderung Unterstützung bei Rechtsakten erhalten kann, ohne ihre rechtliche Handlungsfähigkeit dabei beschränken zu müssen. In § 29 Zivilgesetzbuchs heißt es: *"Das Gericht kann einen Vormund für eine Person ernennen, deren Aufenthaltsort nicht bekannt ist, wenn dies zum Schutz ihrer Interessen erforderlich ist oder wenn ein öffentliches Interesse an einer solchen Handlung besteht. Unter den*

gleichen Bedingungen kann das Gericht einen Vormund ernennen, wenn dies aus anderen schwerwiegenden Gründen erforderlich ist. "

Spanien

Ratifizierung vom Übereinkommen

Das UN-Übereinkommen wurde in Spanien am 3. Dezember 20007 ratifiziert.

Abschließende Bemerkungen zum Umsetzungsbericht

Der Fachausschuss prüfte den Umsetzungsbericht von Spanien (CRPD/C/ESP/CO/1) auf seiner 56- und 57. Tagung (CRPD/C/6/SR.3 und SR.4) am 21. September 2011 und hat dazu folgende Bemerkungen auf seiner 62. Tagung am 23. September 2011 angenommen.

Zum Artikel Nr. 5

(19.) Der Fachausschuss quittiert die Gesetzänderung im Gesetz nr. 26/2011, die die diskriminierende Pflicht die Invaliditätsbescheinigung zu haben beseitigt. Der Fachausschuss bedauert jedoch den Mangel an Informationen über Fälle von Diskriminierung und befürchtet, dass Menschen mit Behinderungen immer noch marginalisiert werden. Der Fachausschuss ist weiter davon beunruhigt, dass es zu wenig Informationen über angemessene Vorkehrungen gibt.

Er ist genauso beunruhigt, dass die Behinderung in der Praxis die Vormundschaft oder das Sorgerecht der Eltern für ihre Kinder beeinträchtigt, und der rechtliche Schutz vor Diskriminierung aufgrund einer Behinderung ist in Fällen von Diskriminierung aufgrund einer wahrgenommenen Behinderung oder einer Behinderung durch Verbindung mit einer Person mit Behinderung nicht durchsetzbar.

(20.) Der Fachausschuss fordert den Vertragsstaat dringend, den Schutz vor Diskriminierung auch auf mehrfache Behinderung, wahrgenommene Behinderung und Verbindung mit einer Person mit Behinderung zu erweitern und den Schutz vor der Verweigerung angemessener Vorkehrungen als eine Form der Diskriminierung sicherzustellen, unabhängig vom Grad der Behinderung. Darüber hinaus sollten Orientierungshilfen, Sensibilisierungsmaßnahmen und Schulungen durchgeführt werden, um allen Beteiligten, einschließlich Menschen mit Behinderungen, das Konzept angemessener Vorkehrungen und die Vorbeugung von Diskriminierung besser verständlich zu machen.

Zum Artikel Nr. 12

(52.) In Bezug auf die Absätze 1 und 2 dieses Artikels, nach Artikel 29 des Bürgerlichen Gesetzbuches Persönlichkeit wird durch die Tatsache der Geburt festgestellt, vorausgesetzt, dass die Bedingungen in Artikel 30 erfüllt sind, und jeder Einzelne Rechtsfähigkeit ab dem Zeitpunkt der Geburt genießt. Da Menschen mit Behinderungen über eine anerkannte Rechtspersönlichkeit und die gleiche Rechtsfähigkeit wie andere verfügen, kann daher festgestellt werden, dass die Rechtsordnung voll und ganz im Einklang mit Artikel 12 Absätze 1 und 2 des Übereinkommens steht.

(53.) Absatz 3 verpflichtet die Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen die Unterstützung zu gewähren, die sie bei der Ausübung ihrer Rechtsfähigkeit benötigen. Diese Verpflichtung scheint in den spanischen Rechtsvorschriften von den Einrichtungen für die Vormundschaft und den Schutz von Personen und Sachen im Allgemeinen oder ausschließlich für Personen mit Behinderungen erfüllt zu sein. Diese Institutionen sind in den Teilen IX und X des I. Buches des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt, die den Entzug der Fähigkeiten (Artikel 199 bis 201), die Vormundschaft (Artikel 215 bis 285), die Betreuung (Artikel 286 bis 293), den Rechtsverteidiger und den De-facto-Verwahrer (Artikel 303 und 304) regeln.

(54.) Die Entziehung von Fähigkeiten ist ein Instrument, durch das man einer Person ganz oder teilweise ihre Handlungsfähigkeit entnimmt. Sie kann nur durch ein Urteil erklärt werden, das auf der Grundlage der im Gesetz (Art. 199) dargelegten Gründe, nämlich einer körperlichen oder psychischen Krankheit oder einer Behinderung, die die Person ohne eigenes Zutun von ihren Angelegenheiten abhebt (Artikel 200), erklärt wird. Persistierende körperliche oder psychische Erkrankungen allein reichen nicht aus, um die rechtliche Handlungsfähigkeit einer Person zu entziehen oder einzuschränken; der entscheidende Faktor ist das Vorhandensein der zweiten Voraussetzung, nämlich der Tatsache, dass diese Krankheit verhindert, dass die Person ihre Angelegenheiten ohne Hilfe verwaltet.

(55.) Die in Absatz 4 dieses Artikels genannten Garantien und Maßnahmen zur Ausübung der Rechtsfähigkeit sind in den spanischen Rechtsvorschriften wie folgt festgelegt:

(56.) Die Achtung der Rechte, des Willens und der Präferenzen des Menschen spiegelt sich im Wesentlichen in Artikel 200 des Zivilgesetzbuches wider, der vorsieht, dass die Vormünder ihre Aufgabe in Übereinstimmung mit der Persönlichkeit des Menschen mit Behinderung erfüllen und seine körperliche und seelische Integrität dabei achten.

(57.) Das Erfordernis des Nichtvorliegens von Interessenkonflikten wird in Artikel 244 Absatz 4 erwähnt, in dem festgestellt wird, dass das Vorliegen größerer Interessenkonflikte mit der entmündigen Person der Grund für eine Amtsenthebung ist, während Artikel 247 vorsieht, dass die Vormundschaft aufgehoben wird, wenn dieser disqualifizierende Faktor entsteht oder der Vormund schuld an Fehlverhalten bei der Erfüllung seiner Aufgabe ist, indem er die damit verbundenen Pflichten nicht erfüllt, sei es durch offensichtliche Inkompetenz oder wenn ernsthafte und andauernde Probleme des Zusammenlebens auftreten. Beide Bestimmungen gelten auch für Kuratoren und Rechtsverteidiger. Artikel 299 sieht die Ernennung eines Rechtsverteidigers zur Vertretung und zum Schutz der Interessen der behinderten Person vor, wenn ein Interessenkonflikt zwischen dieser Person und ihrem gesetzlichen Vertreter oder Kurator entsteht. Schließlich verbietet Artikel 221, dass eine Person, die eine Vormundschaftsfunktion ausübt, die anvertraute Person vertritt, wenn sie dadurch in persönlichen Kompetenzen oder im Namen einer dritten Person eingreift und ein Interessenkonflikt besteht.

(58.) In den geltenden Rechtsvorschriften gibt es keine ausdrückliche Schutzmaßnahme gegen unzulässige Einflussnahme. Diese Schutzklausel kann man jedoch in den Artikeln 208 (bereits erwähnt) und 216, die eine Vormundschaft zugunsten des Vormunds und unter dem Schutz der Justiz erfordern, als implizit angesehen werden.

(59.) *Was die Angemessenheit und die Anpassung an die Umstände des Menschen mit Behinderung betrifft, so ist Artikel 760 des Zivilgerichtsgesetzes Nr. 1/2007 (LEC) in Verbindung mit den Artikeln 267, 289 und 290 des Bürgerlichen Gesetzbuches, der die Erklärung über die Unfähigkeit fordert um die Spezifizierung ihres Umfangs und Grenzen festzustellen, wie auch die Handlungen, die die betreffende Person ohne Hilfe durchführen kann, und die, die das Eingreifen eines Betreuers oder die Unterstützung eines Kurators erfordern.*

(60.) Was die rechtliche Handlungsfähigkeit betrifft, die Anwendung der Maßnahmen für die kürzest mögliche Zeit und ihre regelmäßige Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder Justizbehörde wird in den Artikeln 756 bis 768 des LEC geregelt. Dieses Gesetz sieht ein späteres Verfahren zur Wiederherstellung der rechtlichen Handlungsfähigkeit und eine Änderung des Umfangs von der Handlungsunfähigkeit vor. Solches Verfahren kann von den Personen initiiert werden, die befugt sind, die Feststellung der Unfähigkeit zu beantragen. Eine automatische Überprüfung dieser Maßnahmen ist nicht vorgesehen.

(61.) *Schließlich muss die Sicherheit des Menschen im Verhältnis zu dem Grad stehen, in dem die angeordneten Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren. Dieser Grundsatz ergibt*

sich aus dem Erfordernis der Angemessenheit, das in den zuvor beschriebenen Maßnahmen festgelegt wurde.

(62) Um die volle Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 4 und eine bessere Anpassung an den Geist und die Terminologie des Übereinkommens zu erreichen, wird derzeit der Gesetzentwurf zur Änderung der Teile IX und X des Zivilgesetzbuches und des Buches IV, Teil I, Kapitel II, des Zivilgerichtsgesetzes vorbereitet, die das Verfahren in Bezug auf die Rechtsfähigkeit des Menschen regeln, und es werden auch geringfügige Änderungen vorbereitet, die die Terminologie vor allem im Handelsgesetzbuch, Hypothekengesetz und im Organisationsstatut der Staatsanwaltschaft anpassen.

(63.) Artikel 12 Absatz 5 verpflichtet die Vertragsstaaten, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um das Recht von Menschen mit Behinderungen zu sichern, Eigentum zu besitzen oder zu erben und ihre eigenen finanziellen Angelegenheiten auf gleiche Weise wie andere Menschen kontrollieren zu können. Das Zivilgesetzbuch enthält Bestimmungen über die Fähigkeit zu erben und Testament zu erstellen, die für Menschen mit Behinderungen gelten können; diese werden im Folgenden beschrieben.

(64) Nach Artikel 744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann jeder Mensch erben, der nicht als rechtlich handlungsunfähig vom Gericht bezeichnet wurde, während Artikel 996 vorschreibt, dass, sofern das Urteil der Unfähigkeit wegen körperlicher oder geistiger Krankheit oder einer Behinderung nichts anderes bestimmt, eine betreute Person kann das Erbe mit der Unterstützung des Betreuers annehmen, und zwar entweder absolut oder nach Erstellung eines Nachlassverzeichnisses.

(65.) Man kann davon folgern, das Zivilgesetzbuch schließt die Menschen mit Behinderung oder Menschen ohne rechtliche Handlungsfähigkeit von der Erbschaft nicht aus. Doch die Erbschaft muss von dem Erben angenommen werden, zu diesem Annahmeverfahren wird jedoch vom Zivilgesetzbuch die vollständige rechtliche Handlungsfähigkeit gefordert. Die Entscheidung bleibt also bei der Institution, die über Entzug der rechtlichen Handlungsfähigkeit entschieden hat; ohne weitere Bestimmungen hält man dafür, der Mensch mit beschränkter oder entzogener Handlungsfähigkeit kann das Erbe akzeptieren, und zwar mit der Unterstützung eines Kurators, oder gegebenenfalls eines Betreuers in der Position eines gesetzlichen Vertreters des Menschen und Verwalters vom Vermögen des Menschen (gemäß Artikel 271 Absatz 4 muss diese Person jedoch auch eine gerichtliche Genehmigung erhalten, die Erbschaft ohne Nachlassverzeichnis anzunehmen oder abzulehnen).

(66.) Der Artikel 662 des Zivilgesetzbuchs ermöglicht jedem Menschen, dem es nicht ausdrücklich verboten wurde, Testament zu erstellen, doch der Artikel 667 schließt vom Erstellen des Testaments den Menschen aus, d*er "gewohnheitsmäßig oder durch Unfall nicht in vollem Besitz seiner Urteilsfähigkeit ist". Schließlich bestimmt der Artikel 665, wenn die Beschränkung der rechtlichen Handlungsfähigkeit das Thema Erstellen des Testaments nicht explizit betrifft und der Mensch sein Testament erstellen möchte, man muss dabei die Unterstützung vom Notar gefordert werden, um zwei Ärzte zu bestimmen, die die Fähigkeit des Menschen bestätigen und anerkennen, bzw. autorisieren.*

(67) Zusammengesetzt: es ist nicht allen Menschen mit Behinderung oder mit beschränkter Handlungsfähigkeit verboten, ihr Testament zu erstellen. In Fällen von Personen, die durch ein Gerichtsurteil für rechtlich handlungsunfähig erklärt werden, können diese ein spezifisches Verbot enthalten oder nicht, und in diesem Fall kann die betroffene Person ein Testament unter den in Artikel 665 festgelegten Bedingungen erstellen.

(68) Es ist daher nicht erforderlich, in dieser Hinsicht inhaltliche Änderungen vorzunehmen, obwohl es wünschenswert wäre, eine gewisse Unterstützung für Personen vorzusehen, deren Handlungskapazität entzogen wurde, damit sie das Testament mit Unterstützung erstellen können. Zusammenfassend wäre es wieder wünschenswert, einige terminologische Änderungen vorzunehmen, insbesondere hinsichtlich

der Begriffe "incapacitación" (Entzug der rechtlichen Handlungsfähigkeit) und "cabal juicio" (voller Besitz von Bewertungsfähigkeit), die übermäßig offen und vage sind. Die Relevanz dieser Änderungen wird im Rahmen der oben erwähnten Entwurfsarbeiten für das vorgeschlagene Gesetz untersucht und bewertet.

(69.) Ein wichtiges Element ist die Verabschiedung des Gesetzes Nr. 1/2009 vom 25. März 2009 zur Änderung des Gesetzes vom 8. Juni 1957 über das Zivilregister in Bezug auf Urteile von entzogener oder beschränkter Rechtshandlungsfähigkeit und Vormundschaften oder Vermögensverwalter. Sie sieht vor, dass in der allgemeinen Zivilverwaltung eine einzige Anlaufstelle eingerichtet wird, an der sich alle Informationen über die Änderung der Rechtshandlungsfähigkeit und die Bildung und Änderung von Vormundschaften befinden werden. Dies wird das Problem der Streuung von Einträgen lösen, das mit der Tatsache zusammenhängt, dass sich die Daten über eine Person in mehreren verschiedenen städtischen Zivilregistern befinden können. Mit dem Gesetz wird auch die Verpflichtung eingeführt, das Verfahren zum Entzug der Rechtshandlungsfähigkeit - das heute als Verfahren zur Änderung der Rechtsfähigkeit bekannt ist - zu reformieren, um es mit dem Übereinkommen in Einklang zu bringen.

Nationale Rechtsordnung und Praxis

Das Spanische Zivilgesetzbuch ermöglicht die stellvertretende Entscheidung, die auf diskriminierendem Konzept der Behinderung basiert[52]. Der Richter kann die Fähigkeiten des Menschen zu beurteilen und eine vollständige oder partielle Betreuung (die auch stellvertretende Entscheidung impliziert), bzw. Unterstützung (Kuratel) festzustellen (die die unterstützte Entscheidungsfindung einschließt). Der Kurator unterstützt den Menschen nur in spezifischen Lebens- und Rechtsbereichen. Der Kurator darf den Menschen nicht vertreten, sie treffen alle Entscheidungen und Handlungen zusammen. Wenn der Mensch ohne Kenntnis seines Kurators handelt, kann der Rechtsakt in Fällen von nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen für ungültig erklärt werden.

Katalanisches Zivilgesetzbuch in Buch 2, Kapitel 6 [53] ermöglicht die Verwendung von „Unterstützung“ “(*asistencia*)”, um bei der Verwaltung des Lebens den Menschen zu unterstützen (Art. 226 et seq.). Doch diese Unterstützung darf nur bei den Menschen verwandt werden, wenn ihre Behinderung ihre Fähigkeit von Selbstführung nicht limitiert.

In Spanien gibt es nicht öffentliche Daten von Anzahl der unter Betreuung und Kuratel stehenden Personen. Es gibt jedoch Hinweise darauf, dass die Anzahl der Menschen mit Behinderungen, deren Rechtsfähigkeit eingeschränkt ist, seit der Ratifizierung des Übereinkommens nicht zurückgegangen ist. Bei einem Seminar sagte kürzlich ein Gerichtsarzt, dass allein im Gericht von Zaragoza die Entmündigungsfälle zwischen 2010 und 2015 um 60% gestiegen seien. Ähnlich erging vor kurzer Zeit Bericht[54] der spanischen Vereinigung der Vormundschaftsstiftungen (AEFT): zwischen 2010 und 2016 stieg die Anzahl ihrer Nutzer jedes Jahr um 6%. Der Bericht behauptete auch, dass 82% ihrer Nutzer unter Vormundschaft und 12% unter Kuratel standen.

---

[52] Artikel 200. Ursachen für die rechtliche Handlungsunfähigkeit sind anhaltende Krankheiten oder körperliche oder psychische Mängel, die die Person daran hindern, sich selbst zu steuern.

[53] https://www.boe.es/buscar/act.php?id=BOE-A-2010-13312

[54] http://fundacionestutelares.org/wp-content/uploads/2016/12/EstudioTutela_AEFT.pdf

Vor kurzem hat die spanische Kodifizierungskommission einen Vorentwurf vorbereitet, um das Zivilgesetzbuch zu überarbeiten und es in Einklang mit dem Übereinkommen zu bringen. Gleichzeitig haben der Oberste Gerichtshof Spaniens, die Obergerichte und die Generalstaatsanwaltschaft einige Fortschritte bei der Auslegung der Rechtsvorschriften gemacht, die mit dem Übereinkommen zusammenhängen.